



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (4)

- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (2)

- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Übrige Organisationen und Interessenten (8)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)
- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- (EXPERTsuisse), Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
- Schweizerischer Treuhänder-Verband TREUHAND SUISSE (STV)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Schweizerischer Seniorenrat (SSR)

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (2)

- Rentes Genevoises
- Marc Chuard



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

24. Juni 2020 (RRB Nr. 637/2020)

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen
Vorsorgeformen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) bzw. Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) sind die periodischen Rentenleistungen zu 40 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) unterliegen, und von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht (OR, SR 220) deutlich. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird diese systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt. Damit sind wir einverstanden.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen haben wir die folgenden Bemerkungen:

Art. 22 Abs. 3 und 3^{bis} E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2^{bis} E-StHG

Im Sinn einer für die Steuerpflichtigen verständlichen Gesetzesregelung wäre es vorzuziehen, die Leibrenten weiterhin zu einem gesetzlich festgelegten pauschalen Ertragsanteil – allerdings tiefer als 40 Prozent – zu besteuern. Die beantragte Neuregelung ist einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung. Wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung des steuerbaren Anteils von der Höhe des auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (SR 961.01) bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, die zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, setzen sich in der Regel aus drei Komponenten zusammen (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30 Prozent gewährt wird, fließen die Überschussleistungen im Umfang von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen ändern sich jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüßen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und 7 Abs. 2^{bis} E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fließen beginnt, in dem der technische Zinssatz tiefer ist.

Bei den Leibrenten nach OR bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

Zu begrüßen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass sich der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen ändern würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung ändert sich jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, ist auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung vermindert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüßen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 Entwurf Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-VStG, SR 642.21)

Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12), wird die Verordnung über die Verrechnungssteuer (SR 642.21) angepasst. Zudem erstellt die EStV ein Formular, auf dem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich sind. Die Meldung an die EStV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.



Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art. 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerbehörden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der stv. Staatsschreiber:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Peter Hösli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per Email:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ihr Zeichen:

24. Juni 2020

Unser Zeichen: 2020.FINGS.250

RRB Nr.: 714/2020

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorgeschlagenen Revision der Steuergesetze des Bundes soll eine flexiblere und sachlich angemessenere Besteuerung der Leibrenten erreicht werden. Das geltende Recht sieht eine pauschale Besteuerung von 40 Prozent der Leibrente vor, was im aktuellen Zinsumfeld eindeutig zu hoch ist. Die neue Regelung ist zwar sehr komplex. Im Interesse einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind wir mit der vorgeschlagenen Änderung aber trotzdem einverstanden, zumal vorgesehen ist, dass die Versicherer den Steuerbehörden die für die Besteuerung relevanten Daten melden.

Zum Entwurf haben wir zwei Bemerkungen bzw. Anträge:

1. Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz für inländische Leibrentenversicherungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht jedoch nur aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüßen, wenn dieses Prinzip auch gesetzlich verankert würde und beantragen eine entsprechende Ergänzung der Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG.
2. Bei den Leibrenten nach OR und bei den ausländischen Leibrentenversicherungen soll eine andere Methodik angewendet werden, indem für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt wird. Dementsprechend würde der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen ständig ändern. Um einen Methodendualismus zu

vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen und die Deklaration und die Veranlagung würden deutlich vereinfacht.


Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien)
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 793

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen
Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale
Fraktion)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit dem Gesetzesentwurf einverstanden ist. Für die Details zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes verweisen wir auf die Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 7. Mai 2020, welcher sich der Kanton Luzern anschliesst.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 7. Mai 2020

Vorstand - Comité

Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Union des autorités fiscales suisses
Associazione delle autorità svizzere

Zürich, 7. Mai 2020

Mustervernehmlassung für die Kantone

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion) - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG sind die periodischen Rentenleistungen zu 40% zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachfolgend VVG) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht (OR) bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals je nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40% beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60% der

Rückgewährssumme. Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherungen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, müssen gegebenenfalls ihr Erbschaftsteuergesetz anpassen.

Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

Im Rahmen unserer ersten Einschätzung hatten wir es vorgezogen, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40% - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30% gewährt wird, fliessen die Überschussleistungen im Umfang von 70% in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Abs. 3bis E-DBG und 7 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach OR bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

Zu begrüessen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüssen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Wir begrüssen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die ESTV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuermassnahmen und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.

Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren

Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. April 2020 zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion) eingeladen. Mit dieser Neuregelung wird der steuerbare Ertragsanteil von Leibrenten flexibilisiert, indem dieser den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst und damit die systematische Überbesteuerung von Rentenleistungen beseitigt wird. Mit dieser Neuregelung wird auch die Überbesteuerung bei Rückgewähr und bei Rückkauf von Leibrentenversicherungen deutlich gemildert. Die Versicherer werden ausserdem in die Pflicht genommen, solche Leistungen jährlich via Eidgenössischer Steuerverwaltung (ESTV) den kantonalen Steuerbehörden zu melden.

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Stossrichtung, mit der die seit vielen Jahren monierte Überbesteuerung der Ertragskomponente von Leibrentenversicherungen beseitigt wird. Allerdings kann er sich des Eindrucks nicht erwehren, dass unter dem Deckmantel der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vermehrt Lösungsansätze favorisiert werden, die für jeden Einzelfall möglichst sachgerechte Besteuerungslösungen herbeiführen. Diese Entwicklung verfolgen wir mit Sorge, da dies zulasten der Einfachheit und Transparenz sowie der gewünschten Veranlagungsökonomie geht. Vor diesem Hintergrund bedauert der Regierungsrat, dass auch diese Vorlage zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führt.

Da die ESTV im Vorfeld die Arbeitsgruppe «Vorsorge» der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur

vorgeschlagenen Neuregelung anhörte, verzichtet der Regierungsrat auf separate Ausführungen und verweist stattdessen ausdrücklich auf die umfassende Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 29. Mai 2020 (Beilage).

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 23. Juni 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der FDK zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion)

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2020

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
(Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion). Vernehmlassungsstellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 3. April 2020 eröffneten Sie die randvermerkte Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich mit der Vorlage an ihrer Plenarversammlung vom 29. Mai 2020. Die FDK nimmt dazu wie folgt Stellung.

Antrag und Übersicht

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die heute bestehende systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die vorgeschlagene Lösung ist komplexer als die geltende. Dennoch können wir die Vorlage akzeptieren und anerkennen ihre grössere Flexibilität im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus.

Unser konkretes Änderungsanliegen an der Vorlage betrifft den folgenden Punkt:

- **Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG:** Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir beantragen aber, Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1 Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

- 2 Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals je nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40% beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60% der Rückgewährssumme. Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherungen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, müssen gegebenenfalls ihr Erbschaftsteuergesetz anpassen.
- 3 Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

- 4 Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

2.1. Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

- 5 Vordergründig scheint es naheliegend, die Leibrenten auch weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40% - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.
- 6 Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30% gewährt wird, fliessen die Überschussleistungen im Umfang von 70% in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).
- 7 Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).
- 8 Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Abs. 3bis E-DBG und 7 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.
- 9 Bei den Leibrenten nach OR bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich

somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

- 10 Zu begrüßen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.
- 11 Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.
- 12 Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.
- 13 Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.
- 14 Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

2.2. Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

- 15 Wir begrüßen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

2.3. Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

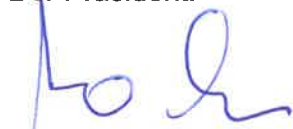
- 16 Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der EStV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.
- 17 Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die EStV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die EStV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.
- 18 Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.
- 19 Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

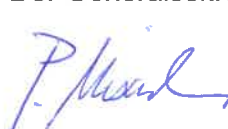
KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 30. Juni 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantone eingeladen, bis 10. Juli 2020 zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Auf folgende kritischen Punkte ist, wie auch von der SSK und FDK geltend gemacht, hinzuweisen:

- Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen ist der maximale technische Zinssatz der FINMA im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgebend. Dieser gilt demnach für die ganze Vertragsdauer. Damit haben alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom Beginn des Rentenlaufs. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte diese Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer in den neuen gesetzlichen Bestimmungen verankert werden. Damit kann Klarheit geschaffen werden für Fälle, in denen der Zinssatz bei Vertragsabschluss relativ hoch war und bei Rentenbeginn wesentlich tiefer liegt.
- Aus den unterschiedlichen Berechnungsvorschriften für den Ertragsanteil der garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen einerseits und der Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen andererseits ergibt sich ein Methodenpluralismus. Während für die garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen ein einheitlicher steuerbarer Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt (vgl. vorstehend), ist dies für Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nicht der Fall. Dort ergibt sich aus der vorgesehenen Berechnungsformel, die von der Höhe der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre abhängt, ein über die Jahre variierender steuerbarer Ertragsanteil. Dies erhöht auch den Deklarationsaufwand der Steuerpflichtigen. Es sollte daher auf die Durchschnittsrendite von Bun-

desobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (bzw. des Rentenbeginns) abgestellt werden. Dadurch wäre gewährleistet, dass für die Leistungen aller von der Revision betroffenen Vorsorgeformen ein einheitlicher steuerbarer Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt. Die ESTV sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Richtigkeit von Deklaration und Veranlagung trotz der Komplexität der neuen Berechnungsmodelle gewährleistet bleibt, sind folgende Punkte zu ergänzen:

- Bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, soll die in Art. 19 Abs. 4 E-VStG vorgesehene Meldepflicht dahingehend ergänzt werden, dass die Versicherer, zusätzlich zu den erbrachten Leistungen, auch noch den gesamten steuerbaren Ertragsanteil, bestehend aus dem Ertragsanteil der garantierten Leistungen und demjenigen der Überschussleistungen, der ESTV melden sollen. Diese Angaben müssen die Versicherer gemäss Art. 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG ohnehin dem Steuerpflichtigen schriftlich bescheinigen. Die ESTV sollte die von den Versicherern bescheinigten Ertragsanteile zentral überprüfen, da die kantonalen Steuerbehörden mit dieser Aufgabe aufgrund der Komplexität der neuen Berechnungsformeln teilweise überfordert sein dürften.
- Für die Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen und aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR ist für die ebenfalls herausfordernde Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils die Höhe der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen massgebend. Daher ist es im Hinblick auf die Deklaration und Veranlagung wichtig, dass die ESTV die notwendigen Informationen (insbesondere die steuerbaren Ertragsanteile) in einem jährlichen Rundschreiben publiziert.
- Die in Art. 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG neu geregelte Bescheinigungspflicht der Versicherer gegenüber dem Steuerpflichtigen ist in der Vorlage zum StHG nicht enthalten. Zwar unterscheiden sich der bisherige Art. 127 DBG und die entsprechende Bestimmung in Art. 43 StHG schon heute, gleichwohl wäre auch die harmonisierungsrechtliche Verankerung der neuen Bestimmung zu befürworten. Allenfalls müsste Art. 43 StHG vorab – in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren – generell an Art. 127 DBG angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3749
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 23. Juni 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Antrag und Übersicht

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die heute bestehende systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die vorgeschlagene Lösung ist komplexer als die geltende. Dennoch können wir die Vorlage akzeptieren und anerkennen ihre grössere Flexibilität im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus. Unser konkretes Änderungsanliegen betrifft den folgenden Punkt:

Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG: Die Absätze sollen dahingehend ergänzt werden, dass der bei Vertragsabschluss bzw. bei Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Allgemeines

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) bzw. Art. 7 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) sind die periodischen Rentenleistungen zu 40 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Der Kanton Obwalden ist vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals je nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40 Prozent beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60 Prozent der Rückgewährssumme. Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherungen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, müssen gegebenenfalls ihr Erbschaftsteuergesetz anpassen.

Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

Im Rahmen der ersten Einschätzung wurde vorgebracht, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40 Prozent - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30 Prozent gewährt wird, fliesen die Überschussleistungen im Umfang von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3bis Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuererklärung vom Versicherer separat ausgewiesen. Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Der Kanton Obwalden würde es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Abs. 3bis E-DBG und 7 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach Obligationenrecht (OR) bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3bis Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2bis Bst. c E-StHG).

Zu begrüessen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, wird zugestimmt. Der Kanton Obwalden stellt jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte. Der Kanton Obwalden beantragt daher, Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Die neue Regel wird begrüsst, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Der Kanton Obwalden begrüsst diese Bestimmung und stimmt ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die ESTV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuereinstellung und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden. Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Der Kanton Obwalden nimmt zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Juni 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zum *Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Entwurf)* ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Übersicht

Von Leibrenten sowie Einkünften aus Verpfändung wird heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert, was gerade im gegenwärtigen Zinsumfeld als sehr hoch erscheint. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen soll der steuerbare Ertragsanteil mittels einer Formel flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst werden.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat dazu eine Mustervernehmlassung ausgearbeitet, welche die Neuregelung grundsätzlich begrüsst. Allerdings werden zu einzelnen Punkten auch noch Anpassungen/Ergänzungen vorgeschlagen. Der Kanton Nidwalden schliesst sich der Mustervernehmlassung an und stimmt der Vorlage ebenfalls zu. Die Neuregelung beseitigt die systematische Überbesteuerung von Rentenleistungen. Die Überbesteuerung insbesondere bei Rückgewähr und bei Rückkauf von Leibrentenversicherungen wird dadurch deutlich gemildert.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und folglich auch nicht auf die geltende Rechtsprechung dazu. Die bis anhin geltende Praxis kann somit weitergeführt werden (vgl. Erläuternder Bericht, S. 13). Bei der Rückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals – je nach kantonaler Regelung – der Erbschaftssteuer. Da nach der Neuregelung der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40 Prozent beträgt, entspricht die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, konsequenterweise auch nicht mehr pauschal 60 Prozent der Rückgewährssumme.

Der Erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied in der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten und temporären Leibrenten, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen, hin. Letztere sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente steuerbar ist (Einkünfte aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG). Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten besteuert (nach Art. 22 Abs. 3 DBG). Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der Neuerungen massgebend.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 22 Abs. 3 und 3^{bis} E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2 und 2^{bis} E-StHG

Bei einer ersten Einschätzung unsererseits zu einem früheren Zeitpunkt hatten wir es vorgezogen, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil – allerdings tiefer als 40 Prozent – zu besteuern. Die vorgeschlagene Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschalösung, wir können sie im heutigen Zeitpunkt aber dennoch akzeptieren. Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko und Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30 Prozent gewährt wird, fließen die Überschussleistungen im Umfang von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG). Wie dem Erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil – unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. dazu nachfolgend).

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem Erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüßen, wenn dieses Prinzip in Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG gesetzlich verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wird, in dem der technische Zinssatz relativ hoch ist, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fließen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach Obligationenrecht (OR) bzw. bei den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet. Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG). Zu begrüßen ist dabei, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen wie Leibrenten nach OR. Weil ausländische Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nämlich nicht in der Lage, Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber

bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist. Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. die Deklaration fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer unverändert bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltungen reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte. Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Zu Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüssen, dass weiterhin ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen im privaten Bereich von den Einkünften abgezogen werden kann. Wie bisher soll die Regelung nicht für geschäftliche Renten gelten.

Zu Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Wir begrüssen auch die neuen Bestimmungen im Verrechnungssteuergesetz (VStG). Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus einer Leibrentenversicherung.

Wie im Erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird auch die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die ESTV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich sind. Die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden. Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf Leistungen aus Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. Erläuternder Bericht, S. 22).

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber-Stv.

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 19. Mai 2020
Unsere Ref: 2020-677

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Artikel 22 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 7 Absatz 3 StHG sind die periodischen Rentenleistungen zu 40 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachfolgend VVG) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht (OR) bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Artikel 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Artikel 22 Absatz 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

Artikel 22 Absatz 3 und 3^{bis} E-DBG, Artikel 7 Absatz 2 und 2^{bis} E-StHG

Im Rahmen unserer ersten Einschätzung hatten wir es vorgezogen, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil – allerdings tiefer als 40 Prozent – zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30 Prozent gewährt wird, fließen die Überschussleistungen im Umfang von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüßen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Absatz 3^{bis} E-DBG und 7 Absatz 2^{bis} E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fließen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach OR bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

Zu begrüßen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleichbleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Wir beantragen daher, Artikel 22 Absatz 3^{bis} E-DBG und Artikel 7 Absatz 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Artikel 33 Absatz 1 Bst. b E-DBG und Artikel 9 Absatz 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüßen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Artikel 19 Absatz 3 und 4 E-VStG

Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12), wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die ESTV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.

Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

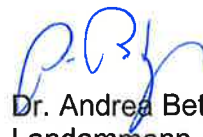
Wir nehmen zur Kenntnis, dass Artikel 19 Absatz 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf

den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: **19. Mai 2020**

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Zug, 9. Juni 2020 sa

Änderung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen;

Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen eröffnet und die interessierten Kreise zur Stellungnahme bis am 10. Juli 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und stellen im Rahmen der Vernehmlassung folgende

Anträge:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen seien vorzunehmen, jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge 2 bis 3.
2. Es sei in Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a E-StHG zu präzisieren, dass der ermittelte steuerbare Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.
3. Es sei in Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. c E-StHG für den steuerbaren Ertragsanteil auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. Rentenbeginns abzustellen. Der so ermittelte steuerbare Ertragsanteil soll für die gesamte Vertragsdauer gelten.

Begründung:

Zu Antrag 1

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung in Art. 22 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 2 StHG sind periodische Rentenleistungen zu 40 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar.

Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten bzw. Leibrentenverträgen bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systembedingte Überbesteuerung in der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt und die nationalrätliche Motion 12.3814 «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern» umgesetzt. Dies hätte jedoch auch – vollzugstechnisch einfacher – mit einem tieferen pauschalen Ertragsanteil erreicht werden können. Gleichwohl stimmen wir der beantragten Neuregelung zu.

Zu Antrag 2

Dieser Antrag betrifft die Leibrentenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a E-StHG). Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt wird und für die ganze Vertragsdauer gilt. Demnach haben alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Aus dem Gesetzeswortlaut geht dies nur indirekt hervor. Zur Vermeidung von Unklarheiten – zu denken ist etwa an Fälle, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr mit hohem technischem Zinssatz abgeschlossen wurde, die Rente aber in einem Zeitpunkt mit tieferem technischem Zinssatz zu laufen beginnt – sollte eine entsprechende Präzisierung geprüft werden.

Zu Antrag 3

Dieser Antrag betrifft die ausländischen Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge nach dem Obligationenrecht (Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. c E-StHG). Für die Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils wird jeweils auf die annualisierte Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre abgestellt. Demzufolge variiert der steuerbare Ertragsanteil – im Gegensatz zu den Leibrentenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz – jährlich. Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen.

Eine solche Lösung hätte für die steuerpflichtigen Personen den Vorteil, dass sie den steuerbaren Ertragsanteil nicht für jede Steuerperiode neu berechnen müssten, sondern auf die erstmalige Berechnung abstellen könnten. Dadurch sänke die Fehleranfälligkeit im Vergleich zu einer jährlichen Neuberechnung. Auch der Prüfaufwand für die Steuerbehörden reduzierte sich, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem anregen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung künftig eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publiziert, damit diese Daten für die Steuerpflichtigen und Steuerbehörden ein-

fach und zentral zugänglich werden. Idealerweise würden jeweils jährlich gleich die Ertragsanteile nach Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a E-StHG bzw. Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. c E-StHG publiziert, z. B. im Rahmen der Kursliste oder eines Rundschreibens.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 9. Juni 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion info.fd@zg.ch
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle) info.ska@zg.ch
- Steuerverwaltung des Kantons Zug info.stv@zg.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances (DFF)
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 24 juin 2020

Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires, procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que nous nous rallions entièrement à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux des finances (CDF). A l'instar de cette dernière, nous relevons que le projet permet de remédier au problème de la surimposition des rentes viagères relevant de la prévoyance individuelle libre (pilier 3B). Bien que la solution proposée soit plus complexe que le système en vigueur, nous nous rallions au projet qui permet de mieux tenir compte des variations des taux d'intérêts.

Sans vouloir reprendre tous les éléments de la prise de position de la CDF, nous relevons que le projet prévoit un système d'imposition différent selon que l'on est en présence de rentes viagères soumises à la LCA ou de contrats d'entretien viager soumis au CO et d'assurances étrangères. Dans le premier cas, le rendement est déterminé sur la base d'un taux d'intérêt technique, au moment de la conclusion du contrat et vaut pour toute sa durée. Les participations aux excédents seront quant à elles imposables à raison de 70 %. Comme la CDF, nous proposons de prévoir expressément dans la loi le fait que le taux d'intérêt technique sera applicable durant toute la durée de validité de l'assurance.

Le rendement des rentes viagères soumises au CO ainsi que les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères sont déterminés sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans au cours de l'année fiscale et des neuf années précédentes. Sur le principe, nous soutenons cette méthode de calcul différente étant donné que les compagnies d'assurance étrangères ne seront pas en mesure de fournir les informations pertinentes pour la détermination du taux technique. A l'instar de la CDF, nous pensons qu'il convient de se fonder sur le rendement annualisé des obligations au moment de la conclusion, respectivement du début du versement de la rente de manière à obtenir un rendement imposable fixe pendant toute la durée contractuelle. La détermination d'un rendement fixe, avec la publication du rendement annualisé des obligations simplifiera grandement le travail des contribuables et de l'administration.

Nous renvoyons au surplus aux considérations de la CDF.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



AC Demierre



Anne-Claude Demierre
25.6.2020



Signature électronique qualifiée · Droit suisse
Signé sur Skribble.com

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

D. Gagnaux-Morel



Danielle Gagnaux-Morel
25.6.2020



Signature électronique qualifiée · Droit suisse
Signé sur Skribble.com

L'original de ce document est établi en version électronique

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

30. Juni 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2020 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Ausgangslage und beantragte Neuregelung

Gemäss den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen wird von Leibrenten ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert (Art. 22 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 3 StHG).

Gestützt auf die Motion 12.3814 arbeitete die EStV einen Bericht aus, in welchem sie am 29. November 2016 zum Schluss kam, dass sich aufgrund des tiefen Zinsniveaus die geltende 40 Prozentregelung für die Ertragsbesteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen nicht weiter aufrechterhalten lasse. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen bedürfen einer Anpassung.

Ziel ist es, den steuerbaren Ertragsanteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen mit einer Formel flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst bestimmen zu können. Dadurch wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Eine erfolgreiche Umsetzung bedingt, dass die Versicherer den Steuerbehörden die für die Besteuerung des Ertragsanteils relevanten Daten melden.

2. Stellungnahme

2.1. Einzelne Erläuterungen

Der erläuternde Bericht der EStV vom 3. April 2020 weist auf die unterschiedliche Besteuerung von ordentlichen und temporären Leibrenten hin. Letztere kommen faktisch einer Zeitrente gleich, wenn sie eine Laufzeit von bis zu maximal fünf Jahren aufweisen. Es handelt sich hierbei

um eine reine Kapitalanlage, bei welcher ein um den Ertragsanteil (Zinsanteil) vergrössertes Kapital zurückbezahlt wird. Nur die effektive Ertragskomponente wird als Einkunft aus beweglichem Vermögen gemäss Art. 20 DBG besteuert. Dagegen qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren als lebenslängliche Renten. Sie werden daher nach Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Dass die unterschiedliche Besteuerung der temporären Leibrente anhand deren Laufdauer auch nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderungen bestehen bleibt, wird begrüsst.

Da der steuerbare Ertragsanteil künftig nicht mehr 40 Prozent beträgt, fliessen bei einer Prämienrückgewähr im Todesfall nicht mehr pauschal 60 Prozent der Rückgewährssumme in den Nachlass. Ob eine Anpassung der kantonalen Gesetzesbestimmungen bezüglich der Nachlasssteuer und der Erbschaftssteuer notwendig ist, wird im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren überprüft.

2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 22 Abs. 3 E-DBG und Art. 7 Abs. 2 E-StHG: Der Absatz enthält keinen fixen Ertragsanteil mehr. Die Ertragsberechnung findet sich neu im nachfolgenden Absatz.

Die explizite Erwähnung der Leibrentenversicherung dient nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dem besseren Verständnis der neuen Ertragsberechnung, welche bei inländischen Leibrentenversicherungen anders verläuft, als bei Leibrenten- und Verpfändungsverträgen und ausländischen Leibrentenversicherungen. Die redaktionellen Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und werden daher begrüsst.

Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG: *Buchstabe a:* Dass der steuerbare Ertragsanteil für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres gleich berechnet wird, ist sinnvoll und erleichtert das Veranlagungsverfahren. Auch die differenzierte Behandlung der Zinssätze (grösser als Null, Null oder negativ) ist sachgerecht und trägt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei.

Buchstabe b: Gemäss den aktuellen Rahmenbedingungen muss der Versicherer die ausbezahlte Überschussleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer ausweisen. Die Überschussleistung kann daher auf Basis der tatsächlichen Leistung individuell in die Einkommenssteuerberechnung einfließen.

Der Überschuss besteht in der Regel aus drei Komponenten (Zins, Risiko, Kosten). Bei einem Teil des geleisteten Überschusses handelt es sich somit um Kostenrückerstattung. Da die Herausrechnung der konkreten Kostengewinne im Veranlagungsverfahren nicht praktikabel ist, wird die Kostenkomponente pauschal mittels eines Abschlags von 30 Prozent berücksichtigt. Die Überschussrente fliesst demnach nur zu 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein. Die von der ESTV gewählte Berechnungsmethode ist nachvollziehbar und praxistauglich. Die pauschale Berechnungsmethode wird befürwortet.

Buchstabe c: Bei Leibrenten ist im Unterschied zu den inländischen Leibrentenversicherungen keine Unterscheidung in garantierte Leistung und Überschussleistung erforderlich. Die Berechnung des steuerbaren Vertragsanteils ist daher einfacher. Anstatt auf den Höchstzinssatz der FINMA abzustellen, ist die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit heranzuziehen. Die Durchschnittsrendite bemisst sich nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre. Diese Regelung ist zu begrüssen. Zum einen wird dem langfristigen Charakter der Leibrente Rechnung getragen. Zum anderen kann sich der steuerbare Ertragsanteil über die Jahre an das sich verändernde Zinsniveau anpassen.

Dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen wie die Leibrenten nach OR, erscheint zweckdienlich. Schliesslich ist davon auszugehen, dass ausländische Versicherungsgesellschaften keine rechtsgenügende Bescheinigung einzureichen vermögen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variiert der steuerbare Ertragsanteil bei Leibrenten nach OR bzw. ausländischen Leibrentenversicherungen pro Steuerjahr. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG (Buchstabe a), die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die Überschussbeteiligung variiert.

Um einen Methodenpluralismus zu vermeiden, sollte auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abgestellt werden. Dadurch wird über die ganze Vertragsdauer die gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Eine jährliche Neuberechnung der Besteuerungskomponente durch die steuerpflichtige Person entfällt. Fehler könnten vermieden und der Prüfaufwand der Steuerverwaltung minimiert werden.

Art. 22 Abs. 3^{bis} Buchstabe c E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Buchstabe c E-StHG ist dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Es wird begrüsst, wenn die EStV zu Handen der Kantone eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren würde. Dadurch wird die rechtsgleiche Besteuerung gefördert und das Veranlagungsverfahren vereinfacht.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG: Die neue Regelung, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen im privaten Bereich von den Einkünften abgezogen werden kann, wird begrüsst.

Der Abzug muss entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 E-VStG: Damit in der Praxis die korrekte Besteuerung der Leibrentenversicherungen nach VVG sichergestellt wird (Art. 22 Abs. 3^{bis} Buchstabe a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Buchstabe a und b E-StHG), müssen der Steuerbehörde die relevanten Daten vorliegen. Eine Anpassung des Meldeverfahrens nach VStG für Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG ist daher angezeigt.

Die Versicherer müssen der EStV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden (Art. 19 Abs. 3 E-VStG). Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres und nicht - wie bis anhin - lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung (Art. 19 Abs. 4 E-VStG).

Die EStV wird hierfür ein Formular erstellen, auf welchem der Versicherer das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil mitteilt. Die Meldungen an die EStV erfolgen elektronisch. Die EStV wiederum stellt den Steuerbehörden die relevanten Daten elektronisch zu. Im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung wird das elektronische Meldeverfahren begrüsst.

Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art. 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Art. 19 Abs. 4 E-VStG findet im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig.

2.3. Fazit

Die systematische Überbesteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen wird durch die beantragte Neuregelung beseitigt. Die Berechnungsmethoden sind, bis auf die beantragten Anpassungen von Art. 22 Abs. 3^{bis} Buchstabe c E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Buchstabe c E-StHG, stringent und praktikabel. Daneben erscheint das angepasste Meldeverfahren für die korrekte Umsetzung zielführend.

Schliesslich ist erfreulich, dass die Neuregelung lediglich eine Neuberechnung des jeweiligen Ertragsanteils mit sich bringt. Die Regelung hat weder Auswirkungen auf die bisherige Besteuerungsmethode noch auf die geltende Rechtsprechung.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 1. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen
Vorsorgeformen
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 10. Juli 2020 Gelegenheit gegeben, sich zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten vernehmen zu lassen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die heute bestehende systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die vorgeschlagene Lösung ist komplexer als die geltende. Dennoch kann der Regierungsrat die Vorlage akzeptieren auch wenn der Kanton Basel-Stadt eine einfachere Lösung im Sinne der bisherigen Pauschallösung bevorzugt hätte. Der Regierungsrat anerkennt die grössere Flexibilität der beantragten Neuregelung im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus.

Der Regierungsrat erlaubt sich nachfolgende Bemerkungen, die sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel beziehen.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Der Regierungsrat würde es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Zu begrüssen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach Obligationenrecht (OR). Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, ist zuzustimmen. Der Regierungsrat stellt jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Daher wird beantragt, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

2.2 Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Zu begrüssen ist auch die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann (Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG). Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

2.3 Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Die Revision von Art. 19 Abs. 3 und Ergänzung von Art. 19 Abs. 4 E-VStG ist zu begrüssen und ihrem Inhalt vollumfänglich zuzustimmen. Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen

aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

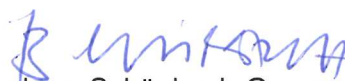
Schliesslich wird zur Kenntnis genommen, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 16. Juni 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 1. April 2020 zur Vernehmlassung betreffend den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Wir danken Ihnen an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll eine systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt werden. Es ist in Fachkreisen hinlänglich bekannt, dass die geltende Besteuerung von periodischen Rentenleistungen aus der Säule 3b mit 40 Prozent zu hoch ist. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach dem Obligationenrecht (OR) bei weitem.

1. Komplizierteste Besteuerungsformel im Steuerrecht

Wir sind damit einverstanden, dass die beschriebene Überbesteuerung baldmöglichst beseitigt werden muss. Gar nicht einverstanden sind wir jedoch mit der vorgeschlagenen Neuregelung, welche ins andere Extrem, d. h. von einer zu groben Pauschallösung zu einer finanzmathematischen Exaktheit im Einzelfall hinüberkippt. Es ist die wohl komplizierteste Besteuerungsformel im Steuerrecht, welche hier vorgeschlagen wird. Einerseits ruft man landläufig nach steuerlichen Vereinfachungen (Easy Swiss Tax, Flat Rate Tax etc.). Andererseits schlägt man eine komplexe Besteuerungsformel vor, welche ohne entsprechende Bescheinigungs- und Meldepflichten gar nicht nachvollzogen werden kann. Die steuerpflichtige Person ist damit ausserstande, ohne solche Bescheinigungen, sofern überhaupt erhältlich, eine korrekte Steuerdeklaration vorzunehmen. Man darf nicht aus den Augen verlieren, dass das System der direkten Steuern in der Schweiz auf einem gemischten Veranlagungsverfahren mit Selbstdeklaration aufgebaut ist – und nicht auf einem Meldeverfahren.

Der Kanton Basel-Landschaft kennt zwar auch eine komplizierte Formel beim Einkommenssteuer-Tarif, die steuerpflichtigen Personen werden damit aber nicht beim Ausfüllen der jährlichen Steuererklärung konfrontiert. Dies ist ein wesentlicher Unterschied.

Eine nur annähernd ähnliche Komplexität hat sich bei den Mitarbeiterbeteiligungsformen ergeben: Wenn dort der Arbeitgeber keine Bescheinigung über die Berechnung der steuerbaren Elemente liefern würde, könnte sowohl eine Steuerdeklaration als auch eine Steuerveranlagung nicht mehr korrekt vorgenommen werden. Wir ziehen es deshalb mit aller Deutlichkeit vor, die Leibrenten weiterhin zu einem zwar pauschalen, aber dafür massentauglichen Ertragsanteil – allerdings wesentlich tiefer als die bisherigen 40 Prozent – zu besteuern, sei dies um die 15 Prozent oder einem anderen repräsentativen Wert. Dies aus nachfolgenden Gründen:

2. Ungleiche Behandlung von Rentenleistungen von schweizerischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften

Bei ausländischen Leibrentenversicherungen und Leibrenten nach OR wird im Entwurf eine andere Methode vorgeschlagen: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre. Mit einfacheren Worten ausgedrückt bedeutet dies: Der Ertragsanteil wird aufgrund einer 10-jährigen Laufzeit ermittelt, während gemäss dem erläuternden Bericht die Rentenleistungen von inländischen Versicherungen nach VVG aufgrund einer Modellrechnung mit einer statistischen Rentenlaufzeit von 22 Lebensjahren besteuert werden. Das Resultat dieser Ungleichbehandlung sieht wie folgt aus:

- Der steuerbare Ertragsanteil einer inländischen Jahresrente von 20'000 Franken beträgt 14 Prozent.
- Der steuerbare Ertragsanteil einer ausländischen Jahresrente von 20'000 Franken beträgt hingegen lediglich 5 Prozent.

So das rechnerische Beispiel im erläuternden Bericht auf den Seiten 17 und 19.

3. Mögliche Abwanderung von Geldanlagen in ausländische Rentenversicherungen

Die längerfristige Folge einer solch steuerlich ungleichen Behandlung bzw. von unterschiedlichen Besteuerungsquoten wäre eine mögliche Abwanderung von Geldanlagen und Vorsorgegeldern in ausländische Rentenversicherungen. Dies wird im Bericht leider nirgends angesprochen. Derartige Folgen haben sich schon in der Vergangenheit ergeben, allerdings nicht wegen der Besteuerung, sondern aufgrund höherer Renditen, insbesondere bei Rentenversicherern in Deutschland. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde es steuerlich attraktiv werden, bei einer Pensionierung Kapital aus der 2. Säule zu beziehen und dieses Geld dann in eine (ausländische) Rentenversicherung anzulegen, was bisher wegen der Rentenbesteuerung zu 40 Prozent nicht empfehlenswert war.

Es gilt, bei all den steuertechnischen Details den Weitblick bzw. den Blick auf die Realitäten nicht zu verlieren. Sie haben unlängst in einer Medienansprache bzw. einem Appell an die Bevölkerung zutreffend zu einer Rückbesinnung und zu Investitionen in der Schweiz aufgerufen: zu Ferien, zum Wareneinkauf und zum Dienstleistungsbezug in der Schweiz. Mit der vorgeschlagenen, unterschiedlichen Rentenbesteuerung würde jedoch wahrscheinlich genau das Gegenteil bewirkt. Es

sind schon jetzt in der Region Basel mehr ausländische Rentenversicherungen anzutreffen, als man es vordergründig annehmen würde, insbesondere wegen den vielen international tätigen Angestellten. Diese haben öfters zeitlich längere Aufenthalte in den USA gehabt und bringen dann amerikanische Vorsorgepläne und Renten in die Schweiz zurück.

Ausländische Leibrentenversicherungen und inländische Leibrenten nach OR sollen also anders behandelt werden als inländische Leibrenten nach VVG. Und dies allein aufgrund der fehlenden Bescheinigungs- bzw. Meldepflicht. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person auch nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde. Als Ausweg dazu wird im Entwurf deshalb vorgeschlagen, ersatzweise auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen.

Wir stellen dabei im Detail fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leibrentenversicherungsverträge nach VVG während der ganzen Vertragsdauer gleich. Ob diese rechtungleiche Besteuerung einzig mit der schwierigeren Berechnung bzw. der fehlenden Bescheinigung gerechtfertigt werden kann, ist zu bezweifeln.

4. Mangelnde Vollzugstauglichkeit

Man darf nicht vergessen, dass die Erhebung von direkten Steuern ein alljährliches Massengeschäft darstellt und deshalb in jeder Hinsicht vollzugstauglich sein muss – sowohl für die deklarationspflichtigen Personen als auch die Veranlagungsbehörden. In unserer Kantonsverfassung steht daher auch zutreffend, dass das Ausfüllen der Steuererklärung leicht sein muss und die Veranlagung ohne grossen Aufwand vorgenommen werden kann.

Diese beiden Maximen werden mit der vorgeschlagenen, finanzmathematischen Formel zur Berechnung des Ertragsanteils erheblich verletzt. Wie soll eine steuerpflichtige Person den steuerbaren Ertragsanteil korrekt berechnen können, wenn die Versicherungsgesellschaft keine Bescheinigung ausstellt bzw. ausstellen muss, wie beispielweise ausländische Leibrentenversicherer oder private Leibrentenschuldner? Selbst wenn es jemand tatsächlich fertigbringt, wie wird am Ende gerundet – auf oder ab? Im erläuternden Bericht wird in den Beispielen zur Berechnungsformel am Ende immer ein *Ungefährwert* angegeben (14 Prozent und 5 Prozent).

Die Steuerbehörden sollten diese Zahlen auch noch mit verhältnismässigem Aufwand verifizieren können. Was passiert, wenn die steuerpflichtige Person den Ertragsanteil unwillentlich falsch, etwa zu tief berechnet und so deklariert? Gibt es ein Nach- und Strafsteuerverfahren wegen (versuchter oder abgeschlossener) Steuerhinterziehung? Zudem sollte auch der private Leibrentenschuldner die abziehbare Ertragskomponente selbst richtig berechnen können. Im Idealfall decken sich die beiden Beträge bei einem Abgleich, wie bisher 40 Prozent abziehbar und 40 Prozent steuerbar. Aber eben: nur im Idealfall.

Wenn überhaupt, sollte auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abgestellt werden. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies würde nicht nur die Berechnung für die Steuerdeklara-

tion etwas einfacher machen, sondern auch den Prüfungsaufwand der Steuerbehörden etwas reduzieren; es könnte so nämlich auf eine (korrekte) Vorjahresveranlagung abgestellt werden. Selbstverständlich müsste die Eidgenössische Steuerverwaltung dazu eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

5. Methodendualismus bei Überschussbeteiligungen

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des maximalen technischen Zinssatzes ab. Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, werden aus den drei Komponenten Zins, Risiko und Kosten gebildet. Hier wird dann wieder eine pauschalierte Lösung bei der Besteuerung solcher Überschussleistungen vorgeschlagen, nämlich 70 Prozent. Es wird also pauschal angenommen, dass der steuerneutrale Kostenanteil (rückblickend kalkulatorisch zu hohe Prämien) 30 Prozent beträgt. Dadurch entsteht ein eigentlicher Methodendualismus: der Ertragsanteil der Rente wird finanzmathematisch komplex und mit hoher Präzision ermittelt, der steuerbare Anteil der Überschüsse hingegen wird wiederum grob pauschaliert.

6. Abhängigkeit vom Meldeverfahren

Durch das Meldeverfahren über die Verrechnungssteuer sowie der Bescheinigungspflicht der inländischen Versicherer nach VVG müssen die Versicherer alle notwendigen Informationen liefern. Dies allein ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von inländischen Leibrentenversicherungen; immer vorausgesetzt, die Berechnungen selbst sind korrekt vorgenommen worden. Aufgrund der komplexen Formel wird in der Praxis wohl keine effektive Überprüfung der Berechnung des ausgewiesenen Ertragsanteils vorgenommen werden. Die ungleiche Besteuerung im Vergleich zu den ausländischen Leibrentenversicherungen und den vertraglichen Leibrenten nach OR bleibt aber bestehen. Ferner wird im Rahmen des AIA-Informationsaustauschs ein Abgleich von gemeldeten ausländischen Rentenleistungen zur Selbstdeklaration deutlich erschwert, wenn der steuerbare Ertragsanteil separat mittels einer komplexen Formel berechnet werden muss.

7. Fazit

Wir ziehen es aus den dargelegten Gründen vor, die Leibrenten weiterhin zu einem zwar pauschalen, aber dafür massentauglichen Ertragsanteil – allerdings wesentlich tiefer als die bisherigen 40 Prozent – zu besteuern, sei dies um die 15 Prozent oder einem anderen repräsentativen Wert.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Finanzdepartement

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD
per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 23. Juni 2020

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
(Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie die Kantone eingeladen, zur oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Kanton Schaffhausen begrüsst und unterstützt grundsätzlich die im Gesetzesentwurf vorgesehenen rechtlichen Neuerungen bzw. Anpassungen in den Bundesgesetzen vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie im Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21). Damit wird ein berechtigtes Anliegen aufgenommen, da Leibrenten und ähnliche Vorsorgeformen gemäss dem geltenden Recht pauschal zu 40 Prozent besteuert werden, was zu einer systematischen Überbesteuerung führt. Dem könnte zwar auch mit einer tieferen Pauschale begegnet werden, was jedoch dem einzelnen Fall immer noch zu wenig gerecht würde. Die vorgeschlagene Lösung stellt einen gangbaren Weg im Spannungsfeld von Einzelfallgerechtigkeit und Praktikabilität dar, auch wenn sie um einiges komplizierter ist als die geltende Regelung und daher den administrativen Aufwand erhöhen dürfte.

In einem Punkt sollte der Gesetzesentwurf angepasst werden. Bei ausländischen Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträgen hat die Berechnung des Ertragsanteils in der Weise zu erfolgen, dass auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. des Rentenbeginns abgestellt wird und nicht auf die Höhe der annualisierten Rendite zehnjähriger

Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (vgl. Art. 22 Abs. 3bis lit. c DBG-Entwurf und Art. 7 Abs. 2bis lit. c StHG-Entwurf). Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen, wie dies auch bei schweizerischen Leibrentenversicherungen der Fall ist (vgl. Art. 22 Abs. 3bis lit. a DBG-Entwurf und Art. 7 Abs. 2bis lit. a StHG-Entwurf). Die Eidgenössische Steuerverwaltung hätte jährlich eine entsprechende Liste zu publizieren, welche von den Steuerpflichtigen für ihre Deklaration konsultiert werden kann.

Gemäss den (vorsichtigen) Berechnungen im erläuternden Bericht führen die Änderungen zu Mindereinnahmen für die Kantone und Gemeinden in der Grössenordnung von 54 Millionen Franken. Es ist somit auch für den Kanton Schaffhausen mit spürbaren Steuerausfällen zu rechnen. Das wirft mit Blick auf die massiv eingetrübten wirtschaftlichen Prognosen und die prognostizierten Haushaltsdefizite der nächsten Jahre die Frage nach der Opportunität des Reformprojekts im jetzigen Zeitpunkt auf. Diesem Gesichtspunkt ist jedenfalls bei der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle Rechnung zu tragen.

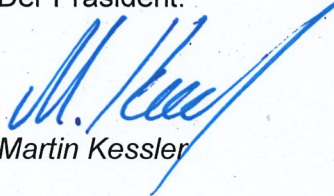
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



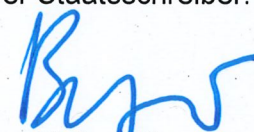
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Juni 2020

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 3. April 2020 das EFD beauftragt, zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vom 29. Mai 2020 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 28. Mai 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 3 StHG sind die periodischen Rentenleistungen zu 40% zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachfolgend VVG) unterliegen, und von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht (OR) bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

Wir hätten es vorgezogen, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40% - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, kann aber dennoch akzeptiert werden.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des, auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004, bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30%

gewährt wird, fließen die Überschussleistungen im Umfang von 70% in die Bemessungsgrundlage ein.

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann, wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen.

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Die Ständekommission würde es begrüßen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden.

Bei den Leibrenten nach OR und den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahrs und der neun vorangegangenen Jahre.

Die Ständekommission begrüsst, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu, stellen jedoch auch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen.

Antrag

Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüßen die neue Regelung, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. Mai 2020

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
(Umsetzung der Motion 12.3814); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Wir unterstützen die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich. Namentlich begrüssen wir, dass die beantragte Neuregelung keine Änderung der bisherigen (von der Rechtsprechung entwickelten) Besteuerungsmethodik bei Rückkauf und Rückgewähr im Todesfall sowie bei der Abgrenzung zwischen Leibrenten und Zeitrenten mit sich bringt. Eine Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmungen über die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils (Art. 22 Abs. 3^{bis} des Entwurfs des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [nachfolgend E-DBG] und Art. 7 Abs. 2^{bis} des Entwurfs des Steuerharmonisierungsgesetzes [nachfolgend E-StHG]) erachten wir jedoch als wichtig und hilfreich.

2. Zu Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der technische Zinssatz, von dem die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils bei Leibrentenversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1; abgekürzt VVG) abhängt, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt werden und für die ganze Vertragsdauer gelten, sodass alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres den gleichen steuerbaren Ertragsanteil ausweisen. Wir erachten dies als sachgerecht, würden es jedoch begrüssen, wenn im Gesetz explizit erwähnt würde, dass der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt wird und für die gesamte Vertragsdauer gilt.

Bei Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach dem Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) sowie ausländischen Leibrentenversicherungen sollen demgegenüber andere Berechnungsgrundlagen zur Anwendung gelangen, indem im Gesetzentwurf auf die Durchschnittsrendite der letzten zehn Jahre von Bundesobligationen mit zehnjähriger



Laufzeit abgestellt wird. Dies begrüßen wir ebenso wie die Gleichstellung der ausländischen Leibrentenversicherungen mit Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach dem OR, liefern doch die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine Informationen. Analog den garantierten Leistungen bei Leibrentenversicherungen nach dem VVG soll hingegen auch hier während der gesamten Vertragsdauer eine gleichbleibende Rendite gelten und diese nicht über die Steuerjahre hinweg variieren. Denn bei diesen Verträgen wird die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet, sondern es liegt an der steuerpflichtigen Person, diese Angabe zu liefern. Es wäre für die steuerpflichtige Person wesentlich einfacher, wenn sie die Besteuerungskomponente nur bei Vertragsabschluss oder Rentenbeginn und nicht jedes Jahr von Neuem berechnen müsste. Gleichzeitig würde sich auch der Prüfaufwand für die Steuerbehörden reduzieren.

Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

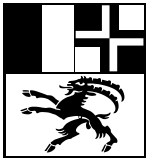
Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

30. Juni 2020

Mitgeteilt den

30. Juni 2020

Protokoll Nr.

571

Eidgenössische Steuerverwaltung
per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur genannten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz anschliessen.

Mit dieser Vorlage soll der steuerbare Anteil der periodischen Rentenleistungen von heute 40 Prozent reduziert werden. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht (OR; SR 220) bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt, was von der Bündner Regierung unterstützt wird.

Auch in den übrigen Revisionspunkten schliessen wir uns der beiliegenden Vernehmlassung der Finanzdirektorenkonferenz an.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 3. April 2020 eröffneten Sie die randvermerkte Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich mit der Vorlage an ihrer Plenarversammlung vom 29. Mai 2020. Die FDK nimmt dazu wie folgt Stellung.

Antrag und Übersicht

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die heute bestehende systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die vorgeschlagene Lösung ist komplexer als die geltende. Dennoch können wir die Vorlage akzeptieren und anerkennen ihre grössere Flexibilität im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus.

Unser konkretes Änderungsanliegen an der Vorlage betrifft den folgenden Punkt:

- **Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG:** Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir beantragen aber, Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1 Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

- 2 Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals je nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40% beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60% der Rückgewährssumme. Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherungen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, müssen gegebenenfalls ihr Erbschaftsteuergesetz anpassen.
- 3 Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

- 4 Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

2.1. Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

- 5 Vordergründig scheint es naheliegend, die Leibrenten auch weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40% - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.
- 6 Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30% gewährt wird, fliessen die Überschussleistungen im Umfang von 70% in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).
- 7 Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).
- 8 Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Abs. 3bis E-DBG und 7 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.
- 9 Bei den Leibrenten nach OR bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich

somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

- 10 Zu begrüßen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.
- 11 Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.
- 12 Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.
- 13 Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.
- 14 Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

2.2. Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

- 15 Wir begrüßen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

2.3. Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

- 16 Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der EStV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.
- 17 Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die EStV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die EStV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.
- 18 Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.
- 19 Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

1. Juli 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Aargau folgt grundsätzlich der Haltung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und äussert sich wie folgt:

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) beziehungsweise Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) sind die periodischen Rentenleistungen zu 40 % zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt bei Weitem den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterliegen, beziehungsweise von Leibrentenverträgen gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Wir sind damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht Seite 13).

Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40 % beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60 % der Rückgewährssumme.

Der erläuternde Bericht (Seite 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten beziehungsweise temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit

einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

Art. 22 Abs. 3 und 3^{bis} E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2^{bis} E-StHG

Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30 % gewährt wird, fliessen die Überschussleistungen im Umfang von 70 % in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (Seite 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahrs während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und 7 Abs. 2^{bis} E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach OR beziehungsweise den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahrs und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

Zu begrüessen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im

gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beziehungsweise des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung beziehungsweise Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Wir beantragen daher Folgendes:

"Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG ist dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss beziehungsweise Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt."

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüssen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Wir begrüssen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahrs (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn beziehungsweise bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (Seite 12) wird die Verordnung (Verordnung über die Verrechnungssteuer [Verrechnungssteuerverordnung, VStV]) zum Verrechnungssteuergesetz (VStG) angepasst. Zudem wird durch die ESTV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrags, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.

Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, Seite 22).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Juni 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

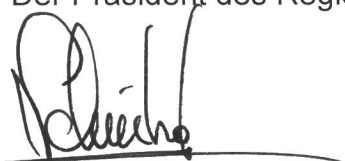
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme der FDK vom 29. Mai 2020 an, insbesondere dem gestellten Antrag betreffend die Abänderung von Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



numero

Bellinzona

2889

cl

0

3 giugno 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Egregio signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione inerente la Legge federale sull'imposizione di rendite vitalizie e forme di previdenza simili (attuazione della mozione 12.3814 Gruppo liberale radicale)

Egregio Signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per averci interpellato, con la presente le comunichiamo di condividere la presa di posizione elaborata dal modello di risposta della Conferenza svizzera delle imposte del 7 maggio 2020 (in allegato).

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi



Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Allegato:

Modello di risposta della Conferenza svizzera delle imposte del 7 maggio 2020

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

Zürich, 7 Mai 2020

Modèle pour les cantons

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Par courriel: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires (mise en œuvre de la motion 12.3814 du Groupe Libéral-Radical) – Ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique et vous remercions de nous donner l'occasion de nous déterminer par rapport au projet de « Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires ».

Nous estimons que le présent projet permet effectivement de remédier au problème de la surimposition des rentes viagères relevant de la prévoyance individuelle libre (3^{ème} pilier B) découlant de la législation actuellement en vigueur : en effet, selon les articles 22 al. 3 LIFD et 7 al. 2 LHID, les rentes viagères sont imposées avec les autres revenus à raison de 40%, ce qui dépasse clairement à l'heure actuelle le rendement, estimé de manière forfaitaire, des assurances de rentes viagères soumises à la Loi fédérale sur le contrat d'assurance (ci-après LCA) et des rentes viagères découlant du Code des Obligations (ci-après CO).

Nous sommes pleinement d'accord avec le fait que la nouvelle réglementation proposée n'a aucune incidence sur la méthode d'imposition des rachats et des restitutions en cas de décès découlant de rentes viagères ni sur la jurisprudence en vigueur, ce qui permet d'assurer une continuité des règles applicables et la sécurité du droit (cf. rapport explicatif, p. 13-14).

En outre, pour ce qui a trait aux restitutions de primes en cas de décès, la part éventuellement soumise à l'impôt sur les successions, en fonction du droit cantonal applicable, ne concernera plus forfaitairement les 60% restants considérés comme une attribution pour cause de mort du défunt, puisque les rentes viagères ne seront plus imposées à raison de 40% au niveau de l'impôt sur le revenu en fonction de ce

projet. Les cantons prélevant un impôt successoral sur les restitutions de primes en cas de décès découlant de rentes viagères (3^{ème} pilier B) devront dès lors adapter leurs bases légales en conséquence.

Pour ce qui concerne la version française du rapport explicatif, nous relevons que ce dernier (p. 9) fait état de la différence entre les rentes viagères ordinaires, imposées selon le droit actuel à raison de 40%, et les rentes viagères temporaires considérées comme un placement de capitaux dont le rendement est imposable selon l'art. 20 LIFD. Il s'agit en réalité de « rentes certaines » (en allemand « Zeitrenten »), les rentes viagères temporaires prévoyant la couverture d'un risque biométrique étant actuellement également imposées à 40%. Les rentes viagères temporaires qui ont une durée inférieure ou égale à cinq ans sont qualifiées de rentes certaines sur le plan fiscal (art. 20 LIFD), alors que les rentes temporaires d'une durée supérieure à cinq ans sont imposées comme les rentes viagères (art. 22 al. 3 LIFD). Ces distinctions resteront d'actualité même après l'entrée en vigueur du projet actuel.

Nos remarques se réfèrent en principe au commentaire par articles figurant dans le rapport explicatif précité.

Art. 22 al. 3 et 3bis P-LIFD, 7 al. 2 et 2bis P-LHID

Nous avons privilégié dans un premier temps la solution d'une imposition forfaitaire des rentes à raison d'un forfait plus bas que 40%. La nouvelle réglementation relative aux rentes viagères selon la LCA est certes un peu plus complexe que la solution forfaitaire actuellement en vigueur, mais nous pouvons cependant nous y rallier.

Ainsi, pour ce qui concerne l'imposition des prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA le calcul du rendement imposable se fonde sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt défini selon l'art. 36 al. 1 de la Loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances (LSA). En outre, les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères soumises à la LCA, appelées « parts aux excédents », sont quant à elles imposables à raison de 70% (cf. les articles 22 al. 3bis lit. a et b P-LIFD et 7 al. 2bis lit. a et b P-LHID), compte tenu d'un abattement de 30% correspondant au remboursement des coûts qui est l'une des composantes des parts aux excédents (intérêt, risque, coût).

Comme cela ressort du rapport explicatif (p. 17), ce taux d'intérêt technique est déterminé au moment de la conclusion du contrat et **vaut pour toute sa durée**, de sorte que la **part du rendement imposable est uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile**, indépendamment du début du service de la rente. Par conséquent, seules les prestations excédentaires (parts aux excédents) pouvant varier d'une année à l'autre seront indiquées séparément par l'assureur dans le cadre des déclarations de rentes en matière d'impôt anticipé (cf. ci-après).

Le « mécanisme » de la part **de rendement uniforme** pour toutes les conclusions d'une même année civile pendant toute la durée contractuelle ressort cependant uniquement du rapport explicatif. Il est souhaitable **que ce principe soit expressément mentionné dans le projet de loi**, à savoir aux articles 22 al. 3bis P-LIFD et 7 al. 2 bis P-LHID pour des raisons de clarté. Cela évitera de la sorte d'éventuels litiges futurs dans l'hypothèse où une police, conclue à une période durant laquelle le taux d'intérêt technique est relativement élevé, présente une part de rendement uniforme imposable plus élevée qu'une police conclue ultérieurement avec un taux d'intérêt technique notablement plus bas. La méthode est en revanche différente pour ce qui concerne les contrats de rentes viagères ou les contrats d'entretien viager soumis au CO ainsi que pour les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères : pour ces cas de figure, le calcul se fonde sur **le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans**, au cours de l'année fiscale et des neuf années précédentes (cf. les art. 22 3bis lit. c et P-LIFD 7 al. 2bis lit. c P-LHID).

Nous approuvons le fait que les rentes viagères étrangères soient soumises aux mêmes règles que les rentes viagères soumises au CO, car les preneurs de telles assurances ne seraient pas en mesure de fournir les données nécessaires pour une imposition du rendement en fonction des critères applicables

aux assurances de rentes viagères suisses soumises à la LCA à défaut d'indications correspondantes données par les compagnies d'assurance étrangères.

Si nous approuvons le principe de la méthode se fondant sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans, nous constatons cependant que le rendement imposable des rentes soumises au CO pourra varier selon les périodes fiscales en fonction de la variation du rendement annualisé, alors que la part de **rendement des prestations garanties** des assurances de rentes viagères soumises à la LCA **reste identique et constante** pour toutes les conclusions d'une même année civile **pour la durée de validité du contrat**, seule la part imposable des parts aux excédents pouvant varier en fonction de l'importance de ces parts variables. Afin d'éviter un dualisme de méthode, il convient de se fonder sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans **au moment de la conclusion, resp. du début du versement de la rente**, de manière à obtenir un **rendement imposable fixe pendant toute la durée « contractuelle »** : en effet, le rendement imposable des rentes soumises au CO n'est pas déterminé par une compagnie d'assurance. Les contribuables doivent calculer eux-mêmes le rendement imposable et le retranscrire dans leur déclaration d'impôt. Si le rendement imposable varie chaque année, le risque d'erreur de calcul et de déclaration de la part des contribuables concernés n'est pas négligeable. On pourrait ainsi éviter de tels problèmes en fixant un rendement imposable au moment de la conclusion du contrat valable pour toute la durée contractuelle. Cela faciliterait la tâche des autorités de taxation qui pourraient ainsi reprendre le rendement imposable de la période fiscale précédente sans devoir effectuer d'autres contrôles.

Nous demandons dès lors que les articles 22 al. 3bis P-LIFD et 7 al.2 bis P-LHID soient modifiés, de manière à ce que le rendement imposable soit fixé au moment de la conclusion du contrat, resp. du début du versement de la rente pendant toute la durée contractuelle.

Pour le surplus et afin de faciliter la tâche des autorités de taxation, il serait utile que l'Administration fédérale des contributions (AFC) publie chaque année les valeurs correspondant au rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans.

Art. 33, al. 1, let. b P-LIFD et 9 al.2, let. b P-LHID

Nous approuvons pleinement la nouvelle règle selon laquelle seule la part de rendement des prestations fondées sur les contrats de rentes viagères peut faire l'objet d'une déduction par le débirentier. Il s'agit d'un corollaire logique à la modification de l'imposition du rendement découlant des rentes viagères soumises au CO.

Art. 19 al. 3 et 4 P-LIA

Nous approuvons le contenu de ces dispositions selon lesquelles les assureurs annoncent à l'AFC dans les trente jours qui suivent l'expiration de **chaque année** – et non plus comme à présent lors du versement de la première rente ou en cas de modification de cette dernière – les prestations périodiques des assurances de rentes viagères soumises à la LCA (art. 19 al. 4 P-LIA).

Comme cela figure dans le rapport explicatif (p. 13), l'adaptation de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (OIA) et l'élaboration d'un formulaire sur lequel figureront l'année de conclusion du contrat d'assurance, le montant de la prestation de rente garantie, les prestations excédentaires, la part de rendement des prestations excédentaires et finalement la part totale de rendement imposable faciliteront de manière très importante la tâche des autorités de taxation, tout particulièrement dans le contexte de la digitalisation des dossiers et de la taxation assistée par ordinateur. Cela permettra d'éviter les éventuelles erreurs de déclaration des contribuables et d'effectuer un contrôle de l'exactitude de ces données, de manière à assurer une imposition conforme aux nouvelles règles applicables.

En outre, les assureurs devront remettre en parallèle une attestation aux preneurs d'assurance mentionnant ces informations selon l'art. 127 al. 1 lit. c P-LIFD, de manière à ce que les autorités de

taxation disposent des informations nécessaires au contrôle de la taxation des rentes viagères également par ce biais.

Nous prenons également note du fait que l'art. 19 al. 4 P-LIA ne s'applique pas au décompte de l'impôt anticipé, de sorte que, en cas d'opposition du preneur d'assurance à la déclaration des rentes, l'impôt anticipé sera prélevé sur le versement de chaque rente mensuelle et non pas annuellement (cf. Rapport explicatif p. 20).

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en considération les présentes remarques et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Conférence suisse des impôts

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15026742

Lausanne, le 6 juillet 2020

Consultation relative à la loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires (mise en œuvre de la motion 12.3814 du Groupe Libéral-Radical)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet et se détermine comme suit.

Les rentes viagères sont actuellement imposées à raison de 40 % à titre de revenu (cf. les art. 22 al. 3 LIFD et 7 al. 2 LHID). Considérant cette part trop élevée au vu des taux d'intérêts en vigueur, la nouvelle réglementation proposée prévoit de flexibiliser la part imposable des revenus de rentes viagères et de l'adapter aux conditions de placement.

Passer d'une taxation forfaitaire de la part imposable à une taxation flexible de celle-ci en l'adaptant aux conditions de placement n'est pas dénué de cohérence et paraît de nature à équilibrer l'imposition des rentes viagères soumises à la Loi fédérale sur le contrat d'assurance (ci-après LCA) et des rentes viagères découlant du Code des Obligations (ci-après CO). **Néanmoins, le Conseil d'Etat regrette que cette réforme pèse sur les finances de l'ensemble des cantons suisses et des communes à hauteur d'une cinquantaine de millions de francs. C'est pourquoi il nuance sa position au vu des enjeux financiers énoncés ci-dessus.**

La nouvelle réglementation proposée n'a aucune incidence sur la méthode d'imposition des rachats et des restitutions en cas de décès découlant de rentes viagères ni sur la jurisprudence en vigueur, ce qui permet d'assurer une continuité des règles applicables et la sécurité du droit (cf. rapport explicatif, p. 13-14), ce que salue le Conseil d'Etat.

En outre, pour ce qui a trait aux restitutions de primes en cas de décès, la part éventuellement soumise à l'impôt sur les successions, en fonction du droit cantonal applicable, ne concernera plus forfaitairement les 60% restants considérés comme une attribution pour cause de mort du défunt, puisque les rentes viagères ne seront plus imposées à raison de 40% au niveau de l'impôt sur le revenu en fonction de ce projet. Le Canton de Vaud prélevant un impôt successoral sur les restitutions de primes en cas de décès découlant de rentes viagères (3ème pilier B) devra dès lors adapter sa base légale en conséquence.

Pour ce qui concerne la version française du rapport explicatif, il faut relever que ce dernier (p. 9) fait état de la différence entre les rentes viagères ordinaires, imposées selon le droit actuel à raison de 40%, et les rentes viagères temporaires considérées comme un placement de capitaux dont le rendement est imposable selon l'art. 20 LIFD. Il s'agit en réalité de « rentes certaines » (en allemand « Zeitrenten »), les rentes viagères temporaires prévoyant la couverture d'un risque biométrique étant actuellement également imposées à 40%. Les rentes viagères temporaires qui ont une durée inférieure ou égale à cinq ans sont qualifiées de rentes certaines sur le plan fiscal (art. 20 LIFD), alors que les rentes temporaires d'une durée supérieure à cinq ans sont imposées comme les rentes viagères (art. 22 al. 3 LIFD). Ces distinctions resteront d'actualité même après l'entrée en vigueur du projet actuel.

Enfin, afin de tenir compte des institutions de droit public cantonal proposant des rentes viagères qui ne sont régies par la LCA qu'à titre subsidiaire, il conviendrait, dès lors, d'amender l'art. 7 al. 2 bis P-LHID, les art. 22 al. 3 bis et 127 al. 1 lit. c P-LIFD et l'art. 19 al. 4 P-LIA de telle sorte que leurs prestations découlant des assurances de rentes viagères soient incluses sans ambiguïté dans le champ d'application de ces dispositions. Pour ce faire, il est proposé la formulation suivante pour l'art. 22 al. 3bis P-LIFD :

- « 3^{bis} La part de rendement au sens de l'al. 3 est calculée sur la base suivante:
- a. Pour les prestations garanties des assurances de rentes viagères qui sont soumises à la loi du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance (LCA) **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, le calcul se fonde comme suit sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt (m) défini selon l'art. 36, al. 1, de la loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances au moment de la conclusion du contrat d'assurance: ...
 - b. Pour les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères qui sont soumises à la LCA, **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, elle est de 70 %.»

et la teneur suivante pour l'art. 7 al. 2bis P-LHID :

- « 2^{bis} La part de rendement au sens de l'al. 2 est calculée sur la base suivante:
- a. Pour les prestations garanties des assurances de rentes viagères qui sont soumises à la loi du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance (LCA) **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, le calcul se fonde comme suit sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt (m) défini selon l'art. 36, al. 1, de la loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances au moment de la conclusion du contrat d'assurance: ...
 - b. Pour les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères qui sont soumises à la LCA, **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, elle est de 70 %.»

Par ailleurs, les articles 127 al. 1 lit. c P-LIFD et 19 al. 4 P-LIA devraient également être amendés afin de tenir compte des prestations découlant des assurances de rentes viagères conclues auprès d'une institution de droit public cantonal, auxquelles la LCA s'appliquent à titre de droit cantonal supplétif.

Le Conseil d'Etat fait part ci-après de ses remarques se référant en principe au commentaire par articles figurant dans le rapport explicatif.

Art. 22 al. 3 et 3bis P-LIFD, 7 al. 2 et 2bis P-LHID

Le Conseil d'Etat se rallie à la nouvelle réglementation relative aux rentes viagères selon la LCA, même si elle est certes un peu plus complexe que la solution forfaitaire actuellement en vigueur.

Ainsi, pour ce qui concerne l'imposition des prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA le calcul du rendement imposable se fonde sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt défini selon l'art. 36 al. 1 de la Loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances (LSA). En outre, les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères soumises à la LCA, appelées « parts aux excédents », sont quant à elles imposables à raison de 70% (cf. les articles 22 al. 3bis lit. a et b P-LIFD et 7 al. 2bis lit. a et b P-LHID), compte tenu d'un abattement de 30% correspondant au remboursement des coûts qui est l'une des composantes des parts aux excédents (intérêt, risque, coût).

Comme cela ressort du rapport explicatif (p. 17), ce taux d'intérêt technique est déterminé au moment de la conclusion du contrat et vaut pour toute sa durée, de sorte que la part du rendement imposable est uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile, indépendamment du début du service de la rente. Par conséquent, seules les prestations excédentaires (parts aux excédents) pouvant varier d'une année à l'autre seront indiquées séparément par l'assureur dans le cadre des déclarations de rentes en matière d'impôt anticipé (cf. ci-après). Le « mécanisme » de la part de rendement uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile pendant toute la durée contractuelle ressort cependant uniquement du rapport explicatif. Il est souhaitable que ce principe soit expressément mentionné dans le projet de loi, à savoir aux articles 22 al. 3bis P-LIFD et 7 al.2 bis P-LHID pour des raisons de clarté. Cela évitera de la sorte d'éventuels litiges futurs dans l'hypothèse où une police, conclue à

une période durant laquelle le taux d'intérêt technique est relativement élevé, présente une part de rendement uniforme imposable plus élevée qu'une police conclue ultérieurement avec un taux d'intérêt technique notablement plus bas.

La méthode est en revanche différente pour ce qui concerne les contrats de rentes viagères ou les contrats d'entretien viager soumis au CO ainsi que pour les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères : pour ces cas de figure, le calcul se fonde sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans, au cours de l'année fiscale et des neuf années précédentes (cf. les art. 22 3bis lit. c et P-LIFD 7 al. 2bis lit. c P-LHID).

Le Conseil d'Etat approuve le fait que les rentes viagères étrangères soient soumises aux mêmes règles que les rentes viagères soumises au CO, car les preneurs de telles assurances ne seraient pas en mesure de fournir les données nécessaires pour une imposition du rendement en fonction des critères applicables aux assurances de rentes viagères suisses soumises à la LCA à défaut d'indications correspondantes données par les compagnies d'assurance étrangères.

Si le Conseil d'Etat approuve le principe de la méthode se fondant sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans, il constate cependant que le rendement imposable des rentes soumises au CO pourra varier selon les périodes fiscales en fonction de la variation du rendement annualisé, alors que la part de rendement des prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA reste identique et constante pour toutes les conclusions d'une même année civile pour la durée de validité du contrat, seule la part imposable des parts aux excédents pouvant varier en fonction de l'importance de ces parts variables. Afin d'éviter un dualisme de méthode, il convient de se fonder sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans au moment de la conclusion, resp. du début du versement de la rente, de manière à obtenir un rendement imposable fixe pendant toute la durée « contractuelle » : en effet, le rendement imposable des rentes soumises au CO n'est pas déterminé par une compagnie d'assurance. Les contribuables doivent calculer eux-mêmes le rendement imposable et le retranscrire dans leur déclaration d'impôt. Si le rendement imposable varie chaque année, le risque d'erreur de calcul et de déclaration de la part des contribuables concernés n'est pas négligeable. On pourrait ainsi éviter de tels problèmes en fixant un rendement imposable au moment de la conclusion du contrat valable pour toute la durée contractuelle. Cela faciliterait la tâche des autorités de taxation qui pourraient ainsi reprendre le rendement imposable de la période fiscale précédente sans devoir effectuer d'autres contrôles.

Le Conseil d'Etat demande dès lors que les articles 22 al. 3bis P-LIFD et 7 al.2 bis P-LHID soient modifiés, de manière à ce que le rendement imposable soit fixé au moment de la conclusion du contrat, resp. du début du versement de la rente pendant toute la durée contractuelle.

Pour le surplus et afin de faciliter la tâche des autorités de taxation, il serait utile que l'Administration fédérale des contributions (AFC) publie chaque année les valeurs correspondant au rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans.

Art. 33, al. 1, let. b P-LIFD et 9 al.2, let. b P-LHID

Le Conseil d'Etat approuve pleinement la nouvelle règle selon laquelle seule la part de rendement des prestations fondées sur les contrats de rentes viagères peut faire l'objet d'une déduction par le débirentier. Il s'agit d'un corollaire logique à la modification de l'imposition du rendement découlant des rentes viagères soumises au CO.

Art. 19 al. 3 et 4 P-LIA

Le Conseil d'Etat approuve le contenu de ces dispositions selon lesquelles les assureurs annoncent à l'AFC dans les trente jours qui suivent l'expiration de chaque année – et non plus comme à présent lors du versement de la première rente ou en cas de modification de cette dernière – les prestations périodiques des assurances de rentes viagères soumises à la LCA (art. 19 al. 4 P-LIA).

Comme cela figure dans le rapport explicatif (p. 13), l'adaptation de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (OIA) et l'élaboration d'un formulaire sur lequel figureront l'année de conclusion du contrat d'assurance, le montant de la prestation de rente garantie, les prestations excédentaires, la part de rendement des prestations excédentaires et

finalement la part totale de rendement imposable faciliteront de manière très importante la tâche des autorités de taxation, tout particulièrement dans le contexte de la digitalisation des dossiers et de la taxation assistée par ordinateur. Cela permettra d'éviter les éventuelles erreurs de déclaration des contribuables et d'effectuer un contrôle de l'exactitude de ces données, de manière à assurer une imposition conforme aux nouvelles règles applicables.

En outre, les assureurs devront remettre en parallèle une attestation aux preneurs d'assurance mentionnant ces informations selon l'art. 127 al .1 lit. c P-LIFD, de manière à ce que les autorités de taxation disposent des informations nécessaires au contrôle de la taxation des rentes viagères également par ce biais.

Le Conseil d'Etat prend également note du fait que l'art. 19 al. 4 P-LIA ne s'applique pas au décompte de l'impôt anticipé, de sorte que, en cas d'opposition du preneur d'assurance à la déclaration des rentes, l'impôt anticipé sera prélevé sur le versement de chaque rente mensuelle et non pas annuellement (cf. Rapport explicatif p. 20).

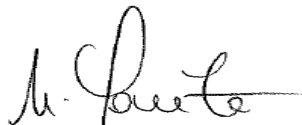
En conclusion, le Conseil d'Etat peut entrer en matière sur le projet, tout en nuancant sa position au vu des enjeux financiers évoqués en préambule et sous réserve des remarques formulées ci-avant.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Copies

- ACI
- OAE
- Courriel à vernehmlassungen@estv.admin.ch



Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références BA/CB
Date 3 juin 2020

Consultation relative à la loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires (mise en œuvre de la motion 12.3814 du Groupe Libéral-Radical)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre correspondance du 1^{er} avril 2020 concernant la procédure de consultation citée en marge nous est bien parvenue et nous formulons ci-après nos observations.

Nous estimons que le présent projet permet effectivement de remédier au problème de la surimposition des rentes viagères relevant de la prévoyance individuelle libre (3^e pilier B) découlant de la législation actuellement en vigueur : en effet, selon les art. 22, al. 3, LIFD et 7, al. 2, LHID, les rentes viagères sont imposées avec les autres revenus à raison de 40 %, ce qui dépasse clairement à l'heure actuelle le rendement, estimé de manière forfaitaire, des assurances de rentes viagères soumises à la Loi fédérale sur le contrat d'assurance (ci-après LCA) et des rentes viagères découlant du Code des Obligations (ci-après CO).

Nous sommes pleinement d'accord avec le fait que la nouvelle réglementation proposée n'a aucune incidence sur la méthode d'imposition des rachats et des restitutions en cas de décès découlant de rentes viagères ni sur la jurisprudence en vigueur, ce qui permet d'assurer une continuité des règles applicables et la sécurité du droit (cf. rapport explicatif, p. 13-14).

En outre, pour ce qui a trait aux restitutions de primes en cas de décès, la part éventuellement soumise à l'impôt sur les successions, en fonction du droit cantonal applicable, ne concernera plus forfaitairement les 60 % restants considérés comme une attribution pour cause de mort du défunt, puisque les rentes viagères ne seront plus imposées à raison de 40 % au niveau de l'impôt sur le revenu en fonction de ce projet. Les cantons prélevant un impôt successoral sur les restitutions de primes en cas de décès découlant de rentes viagères (3^e pilier B) devront dès lors adapter leurs bases légales en conséquence.

Pour ce qui concerne la version française du rapport explicatif, nous relevons que ce dernier (p. 9) fait état de la différence entre les rentes viagères ordinaires, imposées selon le droit actuel à raison de 40 %, et les rentes viagères temporaires considérées comme un placement de capitaux dont le rendement est imposable selon l'art. 20 LIFD. Il s'agit en réalité de « rentes certaines » (en allemand « Zeitrenten »), les rentes viagères temporaires prévoyant la couverture d'un risque biométrique étant actuellement également imposées à 40 %. Les rentes viagères temporaires qui ont une durée inférieure ou égale à cinq ans sont qualifiées de rentes certaines sur le plan fiscal (art. 20 LIFD), alors que les rentes temporaires d'une durée supérieure à cinq ans sont imposées comme les rentes viagères (art. 22, al. 3, LIFD). Ces distinctions resteront d'actualité même après l'entrée en vigueur du projet actuel.

Nos remarques se réfèrent en principe au commentaire par articles figurant dans le rapport explicatif précité.

Art. 22, al. 3 et 3bis, P-LIFD, 7, al. 2 et 2bis, P-LHID

Nous avons privilégié dans un premier temps la solution d'une imposition forfaitaire des rentes à raison d'un forfait plus bas que 40 %. La nouvelle réglementation relative aux rentes viagères selon la LCA est certes un peu plus complexe que la solution forfaitaire actuellement en vigueur, mais nous pouvons cependant nous y rallier.

Ainsi, pour ce qui concerne l'imposition des prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA le calcul du rendement imposable se fonde sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt défini selon l'art. 36, al. 1 de la Loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances (LSA). En outre, les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères soumises à la LCA, appelées « parts aux excédents », sont quant à elles imposables à raison de 70 % (cf. les art. 22, al. 3bis, let. a et b, P-LIFD et 7, al. 2bis, let. a et b, P-LHID), compte tenu d'un abattement de 30 % correspondant au remboursement des coûts qui est l'une des composantes des parts aux excédents (intérêt, risque, coût).

Comme cela ressort du rapport explicatif (p. 17), ce taux d'intérêt technique est déterminé au moment de la conclusion du contrat et vaut pour toute sa durée, de sorte que la part du rendement imposable est uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile, indépendamment du début du service de la rente. Par conséquent, seules les prestations excédentaires (parts aux excédents) pouvant varier d'une année à l'autre seront indiquées séparément par l'assureur dans le cadre des déclarations de rentes en matière d'impôt anticipé (cf. ci-après).

Le « mécanisme » de la part de rendement uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile pendant toute la durée contractuelle ressort cependant uniquement du rapport explicatif. Il est souhaitable que ce principe soit expressément mentionné dans le projet de loi, à savoir aux art. 22, al. 3bis, P-LIFD et 7, al. 2 bis, P-LHID pour des raisons de clarté. Cela évitera de la sorte d'éventuels litiges futurs dans l'hypothèse où une police, conclue à une période durant laquelle le taux d'intérêt technique est relativement élevé, présente une part de rendement uniforme imposable plus élevée qu'une police conclue ultérieurement avec un taux d'intérêt technique notablement plus bas. La méthode est en revanche différente pour ce qui concerne les contrats de rentes viagères ou les contrats d'entretien viager soumis au CO ainsi que pour les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères : pour ces cas de figure, le calcul se fonde sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans, au cours de l'année fiscale et des neuf années précédentes (cf. les art. 22, al. 3bis, let. c, P-LIFD et 7, al. 2bis, let. c, P-LHID).

Nous approuvons le fait que les rentes viagères étrangères soient soumises aux mêmes règles que les rentes viagères soumises au CO, car les preneurs de telles assurances ne seraient pas en mesure de fournir les données nécessaires pour une imposition du rendement en fonction des critères applicables aux assurances de rentes viagères suisses soumises à la LCA à défaut d'indications correspondantes données par les compagnies d'assurance étrangères.

Si nous approuvons le principe de la méthode se fondant sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans, nous constatons cependant que le rendement imposable des rentes soumises au CO pourra varier selon les périodes fiscales en fonction de la variation du rendement annualisé, alors que la part de rendement des prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA reste identique et constante pour toutes les conclusions d'une même année civile pour la durée de validité du contrat, seule la part imposable des parts aux excédents pouvant varier en fonction de l'importance de ces parts variables. Afin d'éviter un dualisme de méthode, il convient de se fonder sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans au moment de la conclusion, respectivement du début du versement de la rente, de manière à obtenir un rendement imposable fixe pendant toute la durée « contractuelle » : en effet, le rendement imposable des rentes soumises au CO n'est pas déterminé par une compagnie d'assurance. Les contribuables doivent calculer eux-mêmes le rendement imposable et le retranscrire dans leur déclaration d'impôt. Si le rendement imposable varie chaque année, le risque d'erreur de calcul et de déclaration de la part des contribuables concernés n'est pas négligeable. On pourrait ainsi éviter de tels problèmes en fixant un rendement imposable au moment de la conclusion du contrat valable pour toute la durée contractuelle. Cela faciliterait la tâche des autorités de taxation qui pourraient ainsi reprendre le rendement imposable de la période fiscale précédente sans devoir effectuer d'autres contrôles.

Nous demandons dès lors que les art. 22, al. 3bis, P-LIFD et 7, al. 2 bis, P-LHID soient modifiés, de manière à ce que le rendement imposable soit fixé au moment de la conclusion du contrat, respectivement du début du versement de la rente pendant toute la durée contractuelle.

Pour le surplus et afin de faciliter la tâche des autorités de taxation, il serait utile que l'Administration fédérale des contributions (AFC) publie chaque année les valeurs correspondant au rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans.

Art. 33, al. 1, let. b, P-LIFD et 9, al. 2, let. b, P-LHID

Nous approuvons pleinement la nouvelle règle selon laquelle seule la part de rendement des prestations fondées sur les contrats de rentes viagères peut faire l'objet d'une déduction par le débirentier. Il s'agit d'un corollaire logique à la modification de l'imposition du rendement découlant des rentes viagères soumises au CO.

Art. 19, al. 3 et 4, P-LIA

Nous approuvons le contenu de ces dispositions selon lesquelles les assureurs annoncent à l'AFC dans les trente jours qui suivent l'expiration de chaque année – et non plus comme à présent lors du versement de la première rente ou en cas de modification de cette dernière – les prestations périodiques des assurances de rentes viagères soumises à la LCA (art. 19, al. 4, P-LIA).

Comme cela figure dans le rapport explicatif (p. 13), l'adaptation de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (OIA) et l'élaboration d'un formulaire sur lequel figureront l'année de conclusion du contrat d'assurance, le montant de la prestation de rente garantie, les prestations excédentaires, la part de rendement des prestations excédentaires et finalement la part totale de rendement imposable faciliteront de manière très importante la tâche des autorités de taxation, tout particulièrement dans le contexte de la digitalisation des dossiers et de la taxation assistée par ordinateur. Cela permettra d'éviter les éventuelles erreurs de déclaration des contribuables et d'effectuer un contrôle de l'exactitude de ces données, de manière à assurer une imposition conforme aux nouvelles règles applicables.

En outre, les assureurs devront remettre en parallèle une attestation aux preneurs d'assurance mentionnant ces informations selon l'art. 127, al. 1, let. c, P-LIFD, de manière à ce que les autorités de taxation disposent des informations nécessaires au contrôle de la taxation des rentes viagères également par ce biais.

Nous prenons également note du fait que l'art. 19, al. 4, P-LIA ne s'applique pas au décompte de l'impôt anticipé, de sorte que, en cas d'opposition du preneur d'assurance à la déclaration des rentes, l'impôt anticipé sera prélevé sur le versement de chaque rente mensuelle et non pas annuellement (cf. Rapport explicatif p. 20).

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.


Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique
Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires (mise en œuvre de la motion 12.3814 du Groupe Libéral-Radical)

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 3 avril 2020 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Nous vous informons que nous sommes favorable aux modifications proposées. En effet, l'imposition forfaitaire à 40% des rentes viagères et des revenus provenant de contrats d'entretien viager ne se justifie plus vu les taux d'intérêt en vigueur actuellement. Une telle imposition est par ailleurs problématique sous l'angle du principe de la capacité contributive, car ce système impose un rendement calculé forfaitairement ne correspondant pas à la réalité financière. Les modifications proposées permettent de supprimer cette surimposition actuelle en adaptant la part de rendement aux conditions de placement correspondantes. De plus, elles présentent l'avantage d'offrir une méthode de calcul transparente et uniforme selon la catégorie de produit.

Nous relevons également que l'introduction d'une obligation des assureurs de délivrer des attestations au contribuable permettra aux autorités fiscales cantonales de faciliter l'imposition et la procédure de contrôle. Une telle obligation n'est pas prévue pour les contrats de rentes viagères ou de contrats d'entretien viager. Si ce dernier type de contrat n'est pas le plus courant en pratique, il serait néanmoins souhaitable d'en faciliter également la procédure de taxation. À ce titre, il serait utile que l'Administration fédérale des contributions publie chaque année les valeurs qui correspondent au rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 6 juillet 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND





Le Conseil d'Etat

3470-2020

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires (mise en œuvre de la motion 12.3814 de Groupe Libéral-Radical) – ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique et vous remercions de nous donner l'occasion de nous déterminer par rapport au projet de « Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires ».

Nous estimons que le présent projet permet effectivement de remédier au problème de la surimposition des rentes viagères relevant de la prévoyance individuelle libre (3^{ème} pilier B) découlant de la législation actuellement en vigueur : en effet, selon les articles 22 al. 3 LIFD et 7 al. 2 LHID, les rentes viagères sont imposées avec les autres revenus à raison de 40%, ce qui dépasse clairement à l'heure actuelle le rendement, estimé de manière forfaitaire, des assurances de rentes viagères soumises à la loi fédérale sur le contrat d'assurance (ci-après : LCA) et des rentes viagères découlant du Code des Obligations (ci-après : CO).

Nous sommes pleinement d'accord avec le fait que la nouvelle réglementation proposée n'a aucune incidence sur la méthode d'imposition des rachats et des restitutions en cas de décès découlant de rentes viagères ni sur la jurisprudence en vigueur, ce qui permet d'assurer une continuité des règles applicables et la sécurité du droit (cf. rapport explicatif, p. 13-14).

En outre, pour ce qui a trait aux restitutions de primes en cas de décès, la part soumise à l'impôt sur les successions ne concernera plus forfaitairement les 60% restants considérés comme une attribution pour cause de mort du défunt, puisque les rentes viagères ne seront plus imposées à raison de 40% au niveau de l'impôt sur le revenu en fonction de ce projet.

Pour ce qui concerne la version française du rapport explicatif, nous relevons que ce dernier (p. 9) fait état de la différence entre les rentes viagères ordinaires, imposées selon le droit actuel à raison de 40%, et les rentes viagères temporaires considérées comme un placement de capitaux dont le rendement est imposable selon l'art. 20 LIFD. Il s'agit en réalité de « rentes certaines » (en allemand « Zeitrenten »), les rentes viagères temporaires prévoyant

la couverture d'un risque biométrique étant actuellement également imposée à 40%. Les rentes viagères temporaires qui ont une durée inférieure ou égale à cinq ans sont qualifiées de rentes certaines sur le plan fiscal (art. 20 LIFD), alors que les rentes temporaires d'une durée supérieure à cinq ans sont imposées comme les rentes viagères (art. 22 al. 3 LIFD). Ces distinctions resteront d'actualité même après l'entrée en vigueur du projet actuel.

Nos remarques se réfèrent en principe au commentaire par articles figurant dans le rapport explicatif précité.

Art. 22 al. 3 et 3bis P-LIFD, 7 al. 2 et 2bis P-LHID

Nous aurions privilégié la solution d'une imposition forfaitaire des rentes à raison d'un forfait plus bas que 40%. La nouvelle réglementation relative aux rentes viagères selon la LCA est certes un peu plus complexe que la solution forfaitaire actuellement en vigueur, mais nous pouvons cependant nous y rallier.

Ainsi, pour ce qui concerne l'imposition des prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA, le calcul du rendement imposable se fonde sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt défini selon l'art. 36 al. 1 de la loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances (LSA). En outre, les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères soumises à la LCA, appelées "parts aux excédents", sont quant à elles imposables à raison de 70% (cf. les articles 22 al. 3bis lit. a et b P-LIFD et 7 al. 2bis lit. a et b P-LHID), compte tenu d'un abattement de 30% correspondant au remboursement des coûts qui est l'une des composantes des parts aux excédents (intérêt, risque, coût).

Comme cela ressort du rapport explicatif (p. 17), ce taux d'intérêt technique est déterminé au moment de la conclusion du contrat et **vaut pour toute sa durée**, de sorte que la **part du rendement imposable est uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile**, indépendamment du début du service de la rente. Par conséquent, seules les prestations excédentaires (parts aux excédents) pouvant varier d'une année à l'autre seront indiquées séparément par l'assureur dans le cadre des déclarations de rentes en matière d'impôt anticipé (cf. ci-après).

Le « mécanisme » de la part **de rendement uniforme** pour toutes les conclusions d'une même année civile pendant toute la durée contractuelle ressort cependant uniquement du rapport explicatif. Il est souhaitable **que ce principe soit expressément mentionné dans le projet de loi**, à savoir aux articles 22 al. 3bis P-LIFD et 7 al. 2bis P-LHID pour des raisons de clarté. Cela évitera de la sorte d'éventuels litiges futurs dans l'hypothèse où une police, conclue à une période durant laquelle le taux d'intérêt technique est relativement élevé, présente une part de rendement uniforme imposable plus élevée qu'une police conclue ultérieurement avec un taux d'intérêt technique notablement plus bas.

La méthode est en revanche différente pour ce qui concerne les contrats de rentes viagères ou les contrats d'entretien viager soumis au CO ainsi que pour les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères : pour ces cas de figure, le calcul se fonde sur le **rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans**, au cours de l'année fiscale et des neuf années précédentes (cf. les art. 22 3bis lit. c P-LIFD et 7 al. 2bis lit. c P-LHID).

Nous approuvons le fait que les rentes viagères étrangères soient soumises aux mêmes règles que les rentes viagères soumises au CO, car les preneurs de telles assurances ne seraient pas en mesure de fournir les données nécessaires pour une imposition du rendement en fonction des critères applicables aux assurances de rentes viagères suisses

soumises à la LCA à défaut d'indications correspondantes données par les compagnies d'assurances étrangères.

Si nous approuvons le principe de la méthode se fondant sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans, nous constatons cependant que le rendement imposable des rentes soumises au CO pourra varier selon les périodes fiscales en fonction de la variation du rendement annualisé, alors que la part de **rendement des prestations garanties** des assurances de rentes viagères soumises à la LCA **reste identique et constante** pour toutes les conclusions d'une même année civile **pour la durée de validité du contrat**, seule la part imposable des parts aux excédents pouvant varier en fonction de l'importance de ces parts variables.

Afin d'éviter un dualisme de méthode, il convient de se fonder sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de dix ans **au moment de la conclusion, resp. du début du versement de la rente**, de manière à obtenir un **rendement imposable fixe pendant toute la durée « contractuelle »** : en effet, le rendement imposable des rentes soumises au CO n'est pas déterminé par une compagnie d'assurance. Les contribuables doivent calculer eux-mêmes le rendement imposable et le retranscrire dans leur déclaration d'impôt. Si le rendement imposable varie chaque année, le risque d'erreur de calcul et de déclaration de la part des contribuables concernés n'est pas négligeable. On pourrait ainsi éviter de tels problèmes en fixant un rendement imposable au moment de la conclusion du contrat valable pour toute la durée contractuelle. Cela faciliterait la tâche des autorités de taxation qui pourraient ainsi reprendre le rendement imposable de la période fiscale précédente sans devoir effectuer d'autres contrôles.

Nous demandons dès lors que les articles 22 al. 3bis P-LIFD et 7 al. 2bis P-LHID soient modifiés, de manière à ce que le rendement imposable soit fixé au moment de la conclusion du contrat, resp. du début du versement de la rente pendant toute la durée contractuelle.

Pour le surplus et afin de faciliter la tâche des autorités de taxation et des contribuables, il serait utile que l'Administration fédérale des contributions (AFC) publie chaque année :

- la part de rendement (uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile pendant toute la durée contractuelle) pour les prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA (cf. art. 22, al. 3bis, lettre a P-LIFD et art. 7, al. 2bis, lettre a P-LHID);
- la part de rendement pour les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères, de contrats de rentes viagères ou de contrats d'entretien viager (uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile pendant toute la durée contractuelle) (cf. art. 22, al. 3bis, lettre c P-LIFD et art. 7, al. 2bis, lettre c P-LHID).

Art. 33, al. 1, let. b P-LIFD et 9 al. 2, let. b P-LHID

Nous approuvons pleinement la nouvelle règle selon laquelle seule la part de rendement des prestations fondées sur les contrats de rentes viagères peut faire l'objet d'une déduction par le débirentier. Il s'agit d'un corollaire logique à la modification de l'imposition du rendement découlant des rentes viagères soumises au CO.

Art. 19 al. 3 et 4 P-LIA

Nous approuvons le contenu de ces dispositions selon lesquelles les assureurs annoncent à l'AFC dans les trente jours qui suivent l'expiration de **chaque année** – et non plus comme à présent lors du versement de la première rente ou en cas de modification de cette dernière –

les prestations périodiques des assurances de rentes viagères soumises à la LCA (art. 19 al. 4 P-LIA).

Comme cela figure dans le rapport explicatif (p. 13), l'adaptation de l'ordonnance sur l'impôt anticipé (OIA) et l'élaboration d'un formulaire sur lequel figureront l'année de conclusion de contrat d'assurance, le montant de la prestation de rente garantie, les prestations excédentaires, la part de rendement des prestations excédentaires et finalement la part totale de rendement imposable faciliteront de manière très importante la tâche des autorités de taxation, tout particulièrement dans le contexte de la digitalisation des dossiers et de la taxation assistée par ordinateur. Cela permettra d'éviter les éventuelles erreurs de déclaration des contribuables et d'effectuer un contrôle de l'exactitude de ces données, de manière à assurer une imposition conforme aux nouvelles règles applicables.

En outre, les assureurs devront remettre en parallèle une attestation aux preneurs d'assurance mentionnant ces informations selon l'art. 127 al. 1 lit. c P-LIFD, de manière à ce que les autorités de taxation disposent des informations nécessaires au contrôle de la taxation des rentes viagères également par ce biais.

Nous prenons également note du fait que l'art. 19 al. 4 P-LIA ne s'applique pas au décompte de l'impôt anticipé, de sorte que, en cas d'opposition du preneur d'assurance à la déclaration des rentes, l'impôt anticipé sera prélevé sur le versement de chaque rente mensuelle et non pas annuellement (cf. rapport explicatif p. 20).

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en considération les présentes remarques et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 16 juin 2020

**Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires
(mise en œuvre de la motion 12.3814 du Groupe Libéral-Radical) :**

Ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

De manière générale, le Gouvernement jurassien estime que la révision proposée permet de remédier au problème de la surimposition des rentes viagères relevant de la prévoyance individuelle libre (3^{ème} pilier). La solution proposée est toutefois beaucoup plus complexe que le système en vigueur et il semble impératif de limiter, autant que possible, la charge administrative et technique incombant aux autorités fiscales cantonales.

A cette fin, pour ce qui concerne l'imposition des prestations garanties des assurances de rentes viagères soumises à la LCA, il ressort clairement du rapport explicatif que le taux d'intérêt technique est déterminé au moment de la conclusion du contrat et vaut pour toute sa durée, de sorte que la part du rendement imposable est uniforme pour toutes les conclusions d'une même année civile. A notre avis, ce mécanisme devrait être ancré expressément aux art. 22 al. 3bis P-LIFD et 7 al. 2bis P-LHID qui ne fixent actuellement pas de conditions sur la durée.

Pour les contrats de rentes viagères ou les contrats d'entretien viager soumis au CO ainsi que pour les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères, le calcul du rendement fondé sur une annualisation des obligations émises par la Confédération pour une période de 10 ans doit également être précisé. En effet et afin d'éviter deux systèmes différents d'imposition, il est nécessaire de se fonder sur le rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de 10 ans au moment de la conclusion du contrat, respectivement du début du versement de la rente, de manière à obtenir un rendement imposable fixe pendant toute la durée contractuelle. Cela faciliterait la tâche des autorités fiscales qui pourraient reprendre le rendement imposable de l'année fiscale précédente sans devoir effectuer d'autres calculs ou contrôles.

Toujours dans le souci de faciliter la tâche des autorités fiscales, il semble également important de prévoir que l'AFC publie chaque année les valeurs correspondant au rendement annualisé des obligations émises par la Confédération pour une période de 10 ans.

Pour le surplus, les modifications concernant l'impôt anticipé n'emportent pas de remarques particulières de notre part.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum *Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die Vorlage zur Umsetzung der Motion 12.3814. Unserer Ansicht ist diese Reform notwendig, denn so kann die heutige systematische und massive Überbesteuerung von Rentenleistungen bei Leibrentenversicherungen beseitigt werden. Die Leibrente kann nämlich durchaus ein sinnvolles Instrument sein, z.B. bei Nachfolgeregelungen. Aufgrund der aktuellen Überbesteuerung ist sie aber nicht mehr attraktiv. Dass der Ertragsanteil bei Leibrenten im heutigen Zinsumfeld nicht mehr 40 Prozent ausmacht, liegt auf der Hand.

Es bestehen Befürchtungen, dass mit der Neuregelung Anreize geschaffen werden könnten, um den Kapitalbezug aus der zweiten Säule mit anschliessendem Kauf einer Leibrente aus steuerlichen Gründen zu fördern. Die CVP geht aber nicht davon aus, dass dies bei einer angemesseneren Besteuerung der Leibrente in den überwiegenden Fällen Sinn macht und weder einen steuerlichen Vorteil ergibt noch versicherungstechnisch sinnvoll ist. Dies dürfte deshalb, wenn überhaupt, nicht in hoher Zahl vorkommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 6. Juli 2020 / AN
VL Leibrenten

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Umsetzung unserer Fraktionsmotion grundsätzlich zu. Die aktuelle Überbesteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen durch eine pauschale Erhebung von 40% muss unbedingt abgeschafft werden. Die eigenverantwortliche Vorsorge per Rentenversicherung der Säule 3b darf weder bei Rückkauf noch Rückgewähr steuerlich bestraft werden. Das Bundesgericht hat ebenfalls Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der geltenden Regelung geäussert.

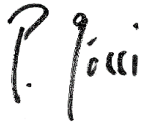
Der Rückkaufswert der Leibrente unterliegt zusätzlich zu dieser ungerechtfertigten Besteuerung noch der Vermögenssteuer und dem Stempel. Die totale Besteuerung dieser Produkte machen diese unattraktiv, was nicht im Sinne der Eigenverantwortung liegt. Gerade auch weil diese Produkte eine zentrale Ergänzung zur traditionelleren Versicherungslandschaft bieten: im Rahmen der Säule 3b werden die finanziellen Folgen der Langlebigkeit abgesichert und diese Vorsorgeleistungen sind für Steuerpflichtige wichtig, welche nicht in von der zweiten Säule profitieren können.

Allerdings muss in der Umsetzung der Motion die Bürokratie für alle Beteiligten so tief wie möglich gehalten werden. Den Steuerpflichtigen muss eine verständliche Deklaration ermöglicht werden. Beim vorliegenden Entwurf ist fraglich, ob dies gegeben ist. Es muss zwingend verhindert werden, dass eine horrende Besteuerung ersetzt wird durch eine unmöglich umzusetzende Deklarationsbürokratie. Dies wäre keine Verbesserung für den Steuerpflichtigen und das Produkt nicht wesentlich attraktiver. Mindestens sollte der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gelten. Doch auch weitergehende Vereinfachungsmassnahmen müssen geprüft werden.

Eine Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Renten muss zudem verhindert werden. Ein viel tieferer steuerbarer Ertragsanteil bei ausländischen Renten, wie es sich gemäss Berechnungen auf Seite 17 und 19 des erläuternden Berichts ergeben könnte, hätte allenfalls eine Abwanderung Geldern in ausländische Rentenversicherungen zur Folge.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Vorlage, welche die einkommenssteuerliche Behandlung von Leibrenten und ähnliche Produkte näher an die ökonomische Realität heranführt. Dabei werden ungerechtfertigte Steuerzahlungen reduziert.

Die bis anhin geltende Aufspaltung zwischen steuerfreien Kapitalrückzahlungs- und einer grundsätzlich steuerbaren Kapitalertragskomponente (im Verhältnis 60 zu 40) ist im andauernden Tiefzinsumfeld nicht haltbar. Die Vorlage erlaubt es, diese zurückzuführende Übersteuerung des Ertragsanteils von periodischen Rentenleistungen zu reduzieren. Der Gesetzeswortlaut erklärt neu, dass ausschliesslich der «Ertragsanteil» einkommenssteuerpflichtig ist und die Kapitalrückzahlungskomponente einkommenssteuerfrei ist (Art 22 Abs. 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)). Ein Abstellen auf einen «maximalen technischen Zinssatz (Art. 36 Abs 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) unterstreicht die Notwendigkeit, Aspekte der Umsetzung angemessen zu gewichten.

Die mit der Reform notwendige Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV), mit dem Ziel, die notwendigen Daten und Informationen an die kantonalen Steuerverwaltungen zu liefern, ist zu begrüßen. Entgegen der heutigen Rechtslage erhalten die kantonalen Steuerverwaltungen eine Meldung, welche den effektiven Frankenbetrag der im Vorjahr ausgerichteten periodischen Leistung ausweist. So kann der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer verbessert und das Veranlagungsverfahren der kantonalen Steuerverwaltungen entlastet werden.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) schätzt Mindereinnahmen für den Bund und Kantone in der Höhe von 45 Millionen Franken. Diese kommen aber insbesondere dem Mittelstand zu Gute und sind zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz weist die vorgeschlagene Neuregelung zurück. Sie führt zu wiederkehrenden jährlichen Steuerausfällen und Mindereinnahmen von mindestens 67 Millionen Franken (davon 13 Millionen beim Bund und 54 Millionen Franken bei den Kantonen). Das ist angesichts der dramatischen Finanzlage von Bund und Kantonen nach der Corona-Krise nicht zu verantworten. Zumal wir der Ansicht sind, dass der vorgeschlagene Systemwechsel nun systematisch zu einer Unterbesteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen führen würde. Zudem ist die Vorlage in sich widersprüchlich: Die Reform wird damit begründet, eine ungerechte «Pauschalregelung» ablösen zu wollen, gleichzeitig führt die Reform aber gleich wieder eine neue Pauschallösung ein, indem in Zukunft nur noch 70 Prozent der Überschussbeteiligung besteuert werden soll. Diese Zahl ist genauso willkürlich wie die bisher geltenden 40 Prozent bei der Besteuerung von Leibrenten.

Stärkung der 1. Säule und Stabilisierung der 2. Säule im Vordergrund

Das Hauptargument gegen die Vorlage ist allerdings, dass wir es nicht als angebracht erachten, angesichts des Reform- und Finanzbedarfs in der AHV und der 2. Säule, nun eine massive Steuerentlastung in der Säule 3b vorzunehmen. Zumal keine Zahlen und Angaben beim EFD vorliegen, wie viele Personen davon profitieren würden und um welche Einkommensklassen es sich handelt. Bekannt ist, dass lediglich 13 Prozent aller

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Steuerpflichtigen in der Lage sind, den Maximalbetrag in die Säule 3a einzuzahlen. Nur ein Drittel der Erwerbstätigen mit einem Säule-3a-Konto zahlt heute den Maximalbetrag ein.

Die Motion 12.3814 der FDP-Fraktion aus dem Jahr 2012 verlangte ursprünglich einen «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsteil statt die Kapitaleinlage besteuern». Aus dieser Motion ist nun nach einem langwierigen achtjährigen Prozess eine ganz andere Vorlage geworden. Es geht hier nicht mehr um den Rückkauf zu Lebzeiten und die Rückgewähr im Todesfall. Auch sollten gemäss der ursprünglichen Motion die periodischen Rentenleistungen, um die es jetzt in dieser Revision vornehmlich geht, explizit steuerlich weiterhin mit dem pauschalen Ertragsanteil erfasst werden. Erst die ESTV entwickelte daraus eine Vorlage, die 2019 in einen Motionswortlaut mündete, wonach eine «an die jeweiligen Anlagebedingungen angepasste Flexibilisierung des pauschalen Ertragsanteils auf sämtliche Leistungen (periodische Leistungen, Rückkauf, Rückgewähr) aus Leibrenten und Leibrentenversicherungen zu erwirken» sei. Die Vorlage hat sich also sehr weit vom Anliegen der ursprünglichen Motion entfernt. Man hat hier sehr hartnäckig und mit grossem Aufwand die Lösung eines nicht wirklich dringenden und drängenden Problems gesucht. Von einer Umsetzung der Motion 12.3814 zu sprechen, grenzt an Etikettenschwindel.

Massive Steuersenkung in der Säule 3b

Von Leibrenten wird heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert, das sei im heutigen Zinsumfeld zu hoch und bedeute eine Überbesteuerung, die abzubauen sei. Neu soll zur Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils der Leibrentenversicherungen der für das jeweilige Kalenderjahr des Versicherungsvertragsabschlusses von der FINMA festgelegte maximale technische Zinssatz herangezogen werden. Für die Überschussbeteiligungen (der zweiten Komponente des Ertragsanteils) soll jeweils individuell eine Pauschale von 70 Prozent der Überschussleistungen dem steuerbaren Einkommen angerechnet werden. Bei Leibrenten, die keinen Anspruch auf Überschussbeteiligung vorsehen, würde zur Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den technischen Zinssatz auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen abgestellt.

Das ergibt für das Jahr 2019 für die Leibrentenversicherungen einen steuerbaren Ertragsanteil von 1% an stelle von heute 40% und für Leibrenten von 5%. Das sind massive Steuersenkungen für Anleger und Anlegerinnen in der Säule 3b. Indem für die Steuerberechnung der Vorsorgetarif zur Anwendung kommt, die tiefstmöglichen Zinssätze gewählt und bei den Überschussleistungen lediglich 70% für den steuerbaren Anteil angerechnet werden, wird die angemahnte Überbesteuerung in eine nicht zu rechtfertigenden Unterbesteuerung verwandelt. Wir sind

allenfalls bereit, angesichts der Tiefzinsphase eine Senkung des steuerbaren Ertragsanteils von 40 Prozent in Erwägung zu ziehen und die Pauschale flexibel anzupassen, aber nicht auf diese Tiefststände.

Die vorgeschlagene jährliche Meldung der Versicherungen an die kantonalen Steuerbehörden (via ESTV) über Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach dem Verrechnungssteuergesetz befürworten wir hingegen. Damit wird die Kontrollmöglichkeit der Kantone und die völlig ungenügende statistische Erfassung des Steueraufkommens aus Leibrentenversicherungen verbessert.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Juli 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnliche Vorsorgeformen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnliche Vorsorgeformen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Da die Leibrenten im heutigen Zinsumfeld zu hoch besteuert werden, beabsichtigt der Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage, die Besteuerung den Anlagebedingungen anzupassen und auf diese Weise eine Überbesteuerung der Rentenleistungen zu verhindern. Durch die Anpassung der Besteuerung an die Anlagebedingungen flexibilisieren sich die Besteuerungsgrundlagen, was bei einem späteren höheren Zinsumfeld wieder zu einer höheren Besteuerung der Rentenleistungen führen dürfte. Die vorgesehenen Änderungen werden von unseren Mitgliedern, welche sich zur Umfrage geäußert haben, grundsätzlich begrüßt. Einzelne Mitglieder des Städteverbandes äussern sich jedoch kritisch zu den finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der beabsichtigten Anpassung an die aktuelle Zinslage entstehen durch die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen Steuerausfälle bei Bund, Kantonen und Gemeinden. Es ist kaum anzunehmen, dass sich die Anlagebedingungen in naher Zukunft zu Gunsten einer wiederum höheren Besteuerung verändern werden. Wahrscheinlicher ist, dass die Steuerausfälle mit all ihren negativen Auswirkungen über längere Zeit bestehen bleiben. Zudem ist bereits jetzt ersichtlich, dass die CORONA-Pandemie sich stark negativ auf die Steuererträge der Städte auswirken wird.



Kompensation der Ertragsausfälle

Einzelne Mitglieder haben die Rückmeldung gegeben, dass sie von den bereits beschlossenen wie auch den in Erarbeitung befindlichen Vorlagen im Steuerbereich besonders betroffen sein werden und empfindliche Einbussen am Steuersubstrat erwarten werden respektive diese bereits feststellen müssen.

Es kann somit zwar festgehalten werden, dass unsere Mitglieder insgesamt der Gesetzesanpassung, welche der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung trägt, zustimmen. Einzelne Mitglieder fordern aber aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit im Gegenzug eine umfangreiche Kompensation der Ertragsausfälle.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Berne, le 14 juillet 2020 usam-Kr/ad

Réponse à la consultation
Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires

Monsieur le Conseiller fédéral,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

I. Appréciation générale du projet

Aujourd'hui, les rentes viagères sont imposées à 40% en tant que rendement forfaitaire. Au vu des taux d'intérêts en vigueur, continuer d'imposer de la sorte ne peut être raisonnablement justifié. Le projet vise à assouplir la part de rendement imposable de ces rentes et à l'adapter aux conditions de placement respectives. Le projet répond à la mise en œuvre de la motion 12.3814 « Mettre fin à la pénalité fiscale inhérente au pilier 3b. Imposer le rendement des avoirs lors de leur retrait et non les apports ».

Compte tenu de ce qui précède, l'usam soutient le but de cette révision pour autant que l'équilibre fiscal entre les diverses sources de rentes soit recherché et que les dispositions soient uniformisées pour traiter fiscalement les rentes selon la LCA, selon le CO et des contrats étrangers.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Alexa Krattinger
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Für die Vorlage spricht, dass von Leibrenten heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert wird. Dies ist gemäss Bundesrat im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Mit der beantragten Neuregelung wird durch die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils mittels einer Formel der steuerbare Ertragsanteil der Leibrenten flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst. Zur Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils der Leibrentenversicherungen wird der maximale technische Zins herangezogen, der von der FINMA festgelegt wird. Daraus würden massive Steuersenkungen für AnlegerInnen in der Säule 3b resultieren, denn die Berechnung ergibt für die Leibrentenversicherungen einen steuerbaren Ertragsanteil von 1 Prozent anstelle von heute 40 Prozent und für Leibrenten von 5 Prozent. So wird die festgestellte Überbesteuerung zur deutlichen Unterbesteuerung. Der SGB wäre allenfalls bereit, angesichts der Tiefzinsphase eine Senkung des steuerbaren Ertragsanteils von 40 Prozent in Erwägung zu ziehen und die Pauschale flexibel anzupassen. Eine Anpassung an solch tiefe steuerbare Ertragsanteile kommt jedoch nicht in Frage. Die Vorlage ist in sich widersprüchlich angesichts dessen, dass mit der Reform eine Pauschalregelung abgeschafft werden soll, aber gleichzeitig eine neue Pauschalregelung eingeführt wird.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Stärkung und Stabilisierung der 1. und 2. Säule absolute Priorität. Eine derartige Privilegierung der 3. Säule erachten wir vor dem Hintergrund der Herausforderungen in den ersten beiden Säulen als unangebracht. Wir lehnen die vorgeschlagene Neuregelung daher ab. Die Vorlage ist auch analytisch ungenügend begründet. So gibt der Bundesrat die Verteilungswirkung nicht an. Es ist somit unklar, wer von der Neuregelung profitieren würde und in welchem Umfang. Darüber können nur Vermutungen angestellt werden: Heute zahlt nur ein Drittel aller Erwerbstätigen mit einem Säule 3a-Konto den Maximalbetrag ein. Das entspricht 13 Prozent aller Steuerpflichtigen. Eine Privilegierung der weitergehenden Säule 3b entspricht einer mutmasslichen Erleichterung für die Top-Einkommen. Das lehnt der SGB ab.

Die neue Privilegierung würde zu jährlich wiederkehrenden Steuerausfällen von rund 67 Millionen Franken führen. Diese Neuregelung gliedert sich somit in eine Reihe von Vorlagen ein, die der SGB

angesichts der aktuell sehr herausfordernden Finanzlage des Bundes und der Kantone für nicht prioritär hält. Aufgrund der Verteilungswirkung, der finanziellen Ausfälle und des dringenderen Handlungsbedarfs in der 1. und 2. Säule lehnen wir diese Vorlage ab.

Wir befürworten hingegen, dass Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz neu vom Versicherer jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden sollen. Das verbessert die Kontrollmöglichkeit der Kantone. Heute sind die Steueraufkommen aus Leibrentenversicherungen statistisch völlig ungenügend erfasst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2020

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 3. April 2020 eröffneten Sie die randvermerkte Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich mit der Vorlage an ihrer Plenarversammlung vom 29. Mai 2020. Die FDK nimmt dazu wie folgt Stellung.

Antrag und Übersicht

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die heute bestehende systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die vorgeschlagene Lösung ist komplexer als die geltende. Dennoch können wir die Vorlage akzeptieren und anerkennen ihre grössere Flexibilität im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus.

Unser konkretes Änderungsanliegen an der Vorlage betrifft den folgenden Punkt:

- **Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG:** Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir beantragen aber, Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1 Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

- 2 Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals je nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40% beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60% der Rückgewährssumme. Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherungen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, müssen gegebenenfalls ihr Erbschaftsteuergesetz anpassen.
- 3 Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

- 4 Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

2.1. Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

- 5 Vordergründig scheint es naheliegend, die Leibrenten auch weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40% - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.
- 6 Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30% gewährt wird, fliessen die Überschussleistungen im Umfang von 70% in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).
- 7 Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).
- 8 Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüssen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Abs. 3bis E-DBG und 7 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.
- 9 Bei den Leibrenten nach OR bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich

somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

- 10 Zu begrüßen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.
- 11 Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.
- 12 Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.
- 13 Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.
- 14 Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

2.2. Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

- 15 Wir begrüßen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

2.3. Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

- 16 Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der EStV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.
- 17 Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die EStV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die EStV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuerdossiers und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.
- 18 Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.
- 19 Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vorstand - Comité

Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Union des autorités fiscales suisses
Associazione delle autorità svizzere

Zürich, 7. Mai 2020

Mustervernehmlassung für die Kantone

Eidgenössische Steuerverwaltung
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 der FDP-Liberale Fraktion) - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. April 2020, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG sind die periodischen Rentenleistungen zu 40% zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachfolgend VVG) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht (OR) bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Wir sind vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals je nach kantonaler Regelung der Erbschaftsteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40% beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftsteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60% der Rückgewährssumme. Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherun-

gen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, müssen gegebenenfalls ihr Erbschaftsteuergesetz anpassen.

Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel.

Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

Im Rahmen unserer ersten Einschätzung hatten wir es vorgezogen, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40% - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30% gewährt wird, fliessen die Überschussleistungen im Umfang von 70% in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen (vgl. nachfolgend).

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Wir würden es begrüßen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Abs. 3bis E-DBG und 7 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach OR bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2^{bis} Bst. c E-StHG).

Zu begrüßen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, stimmen wir zu. Wir stellen jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Wir beantragen daher, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Wir begrüßen die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Wir begrüßen diese Bestimmung und stimmen ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der EStV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die EStV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die EStV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuereinstellungen und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden.

Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerba-

ren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz

Département fédéral des finances
A l'attention de M. Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
vernehmlassungen@estv.admin.ch
par mail uniquement

Paudex, le 8 juillet 2020
JHB/dv

**Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires
(Mise en œuvre de la motion 12.3814)
Réponse à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de l'objet cité sous rubrique. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Le projet mis en consultation a pour qualité essentielle de réduire significativement le taux d'imposition des rentes viagères, actuellement imposées à raison de 40% en tant que rendement forfaitaire. A l'évidence, cette part est trop élevée au vu des taux d'intérêt en vigueur. Le projet mis en consultation permet ainsi à l'imposition des rentes viagères et des autres formes de prestations similaires d'être en conformité avec le principe constitutionnel de l'imposition en fonction de la capacité économique.

Le projet permet de réduire le taux d'imposition tant des prestations de rentes viagères soumises à la LCA, des prestations d'assurance de rentes viagères étrangères, des contrats d'entretien viager ou des contrats de rentes viagères selon le CO. Il élimine la surimposition systématique des prestations de rente, tout en atténuant la surimposition en cas de restitution ou de rachat des assurances de rente viagères.

Cela étant, nous soutenons la révision entreprise.

2. Remarques particulières

Nous relevons que, dans le deuxième pilier, la composante de rente constituée par les intérêts annuellement distribués sur l'avoir de vieillesse accumulé peut représenter plus d'un quart de la rente totale. Cette proportion est susceptible d'être supérieure lorsque des taux d'intérêt supérieurs à ceux de la LPP sont distribués. Cela défavorise – et le projet ne corrige en rien la situation - la situation de l'imposition des rentes du deuxième pilier par rapport au Pilier 3b et l'on doit dès lors se demander s'il est judicieux d'augmenter l'avantage fiscal d'une rente du troisième pilier B par rapport à une rente du deuxième pilier.

On n'oubliera cependant pas que, dans la LPP, les cotisations propres de l'assuré et ses rachats sont déductibles fiscalement. En l'état (intérêt 0,44% / part du rendement de 5%) et avec les mêmes paramètres, il conviendrait d'imposer le rendement et la part seule de l'assuré (cotisations et rachats). Un taux d'environ 50%/55% serait donc cohérent, adaptable selon les mêmes règles que le projet. Sans l'abaissement de ce taux, on peut considérer qu'il y aurait un avantage fiscal à prendre sa rente dans le pilier 3b, abstraction faite du niveau des taux de conversion. Nous considérons pour notre part que cela n'est pas adéquat et qu'il convient de rechercher l'équilibre fiscal entre les diverses sources de rentes.

Un autre élément qui nous interpelle est le calcul différencié effectué entre contrats selon la LCA et les contrats étrangers. La législation proposée tient en effet compte du fait qu'une rente viagère selon le CO ne comprend pas de participation aux excédents et prévoit en conséquence des règles différentes pour déterminer la part de rendement imposable des rentes viagères selon le CO et celle des assurances de rente viagère selon la LCA. Selon le projet, l'imposition des prestations garanties des assurances de rentes viagères selon la LCA doit se baser sur le moment de la conclusion du contrat. En revanche, pour les prestations d'assurances de rentes viagères étrangères, de contrats de rentes viagères ou de contrat d'entretien viager basés sur le CO, le calcul se base sur le rendement annualisé des obligations fédérales à 10 ans de l'année en cours et des 9 dernières années.

Nous nous demandons dès lors s'il ne serait pas techniquement judicieux et approprié que ces relations contractuelles soient traitées de manière égale et qu'il ne soit pas fait de distinction entre d'une part les prestations garanties des polices d'assurance de rente viagère soumises à la LCA et d'autre part les polices d'assurance de rente viagère étrangères, les contrats de rente viagère et d'entretien viager. Nous pouvons certes comprendre que certaines difficultés puissent résulter des attestations et justificatifs produits par le contribuable en cas de produits étrangers. Elles ne paraissent cependant pas insurmontables, le nombre et l'origine des couvertures étrangères de rentes viagères n'étant à l'évidence guère élevé. Le système y gagnerait en simplicité et en cohérence.

Les autres dispositions prévues n'appellent pas de commentaire de notre part.

3. Conclusions

Considérant ce qui précède, nous approuvons sur le principe la modification de l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires. Nous souhaitons cependant que le projet veuille à favoriser l'équilibre fiscal entre les diverses sources de rentes viagères et que les dispositions soient uniformisées pour traiter fiscalement les rentes selon la LCA, selon le CO et selon des contrats étrangers.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Jean-Hugues Busslinger



Secrétariat général

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances (DFF)

A l'att. de Monsieur Ueli Maurer,
Conseiller fédéral

Genève, le 3 juillet 2020
3452/AX - FER N°17-2020

**Loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires
(mise en œuvre de la motion 12.3814)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

Le projet mis en consultation assouplit la part de rendement imposable des rentes viagères et l'adapte aux conditions de placement respectives, mettant ainsi en œuvre la motion 12.3814 «Mettre fin à la pénalité fiscale inhérente au pilier 3b. Imposer le rendement des avoirs lors de leur retrait et non les apports».

Ce projet permet de baisser substantiellement le taux d'imposition des prestations de rentes viagères qui sont soumises à la LCA, des prestations d'assurances de rentes viagères étrangères, de contrats de rentes viagères ou encore de contrats d'entretien viager. Actuellement, les prestations de rente périodiques sont imposables à raison de 40% au titre de l'impôt sur le revenu. Cette part est trop élevée au vu des taux d'intérêt en vigueur. La composante de remboursement du capital s'élève donc à 60%.

Compte tenu du contexte économique issu de la crise financière 2008-2009 qui a poussé les rendements obligataires sans risque à leur niveau le plus bas, notre Fédération soutient la révision. Elle émet néanmoins les réserves qui suivent.

Dans le 2ème pilier obligatoire et surobligatoire, la composante de la rente acquise grâce aux intérêts distribués annuellement sur l'avoir de vieillesse accumulé représente plus de 25% (dans un plan minimum LPP qui a débuté en 1985, projeté à 2025 avec un salaire coordonnée maximum LPP + taux d'intérêts LPP) de la rente totale, intégralement imposée sur le revenu. La proportion augmente sensiblement pour la part surobligatoire, en particulier en cas de taux d'intérêts distribués supérieurs à la LPP.

Il en résulte une discrimination du 2^{ème} pilier par rapport au 3^{ème} pilier B, et celle-ci sera encore accentuée avec la révision proposée.

Dans un contexte d'individualisation de la prévoyance, augmenter l'avantage fiscal d'une rente viagère du 3^{ème} pilier B par part rapport à une rente du 2^{ème} pilier obligatoire et surobligatoire peut s'avérer dommageable.

En effet, favoriser et donc inciter la prise sous forme de capital de son 2^{ème} pilier obligatoire et surobligatoire pourrait avoir des effets sociaux non souhaités. Nous nous permettons de rappeler ici le débat sur les restrictions de retrait des avoirs du 2^e pilier obligatoire qui s'est tenu dans le cadre de la révision des prestations complémentaires qui entreront en vigueur le 1^{er} janvier prochain.

En conclusion, notre Fédération demande une prise en considération de l'origine des fonds constitués par un capital LPP, 3a, 3b afin de favoriser un équilibre fiscal entre ces différentes sources. Ceci eu égard également au fait que la diminution du taux d'imposition risque essentiellement de profiter aux personnes ayant un taux d'imposition marginal élevé.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Luc Abbé-Decarroux
Directeur général adjoint
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2020

Vernehmlassungsverfahren Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse begrüsst den nun vorliegenden Entwurf, da damit die Besteuerung des Ertragsanteils aus Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträgen flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst werden soll. Die Vorlage würde damit erreichen, dass die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen sowohl heute als auch für die Zukunft in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebracht wird.

Hinsichtlich des komplexen Berechnungsmechanismus gemäss Art. 22 Abs. 3^{bis} DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} StHG verweisen wir allgemein auf die Stellungnahmen der relevanten Fachverbände, welche sich bereits seit Jahren intensiv mit der Thematik beschäftigt haben. Wir sehen davon ab, uns hierzu selbst zu äussern.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 10.07.2020

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung

1. Einleitende Bemerkungen

Es ist bekannt, dass die Besteuerung der Leibrenten im Umfang von 40 % im heutigen Zinsumfeld zu hoch ist. Es wird deshalb begrüsst, wenn eine Neuregelung dazu führt, dass der steuerbare Teil der Leibrenten gesenkt und dem Zinsumfeld angepasst wird, um Überbesteuerung zu vermeiden.

Andererseits ist zu konstatieren, dass die Änderungsvorschläge komplex sind. Die viel beschworene Vereinfachung des Steuersystems wird immer mehr ein «frommer Wunsch», weil die meisten Revisionsvorlagen im Gegenteil die Komplexität noch erhöhen. TREUHAND|SUISSE ist sich jedoch bewusst, dass eine Regelung, welche sich laufend am Zinsniveau anpasst, mit einem gewissen Komplexitätsgrad verbunden ist.

2. Zur vorgeschlagenen Neuregelung

2.1. Art. 22 Abs. 3 und 3^{bis} DBG und Art. 7 Abs. 2 und 2^{bis} StHG

Aufgrund der Beispiele im erläuternden Bericht ist ersichtlich, dass die beabsichtigte Neuregelung zu akzeptablen Ergebnissen führt, was den steuerbaren Anteil einer Leibrente anbelangt.

Anders kann sich die Situation jedoch bei hohen Zinsen präsentieren. Wird bspw. der massgebliche Zinssatz bei 5 % angesetzt, so bewegt sich der steuerbare Anteil in Anwendung der neuen Formel im Bereich der heutigen Besteuerungsregelung von 40 %. Steigen die massgeblichen Zinsen infolge ausserordentlicher Situationen über 5 % an, so kann der steuerbare Anteil der Rentenleistung auch mehr als 50 % betragen. Die hohen Zinsen sind (teilweise) ein Abbild der Inflationsfolgen, welche den Kaufkraftverlust ausgleichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erhöht sich jedoch nicht im gleichen Umfang. Zwar kennt das Einkommenssteuerrecht den Ausgleich der kalten Progression vor, dieser richtet sich jedoch am Konsumentenindex und nicht direkt an der Zinshöhe. Dies kann zur Folge haben, dass die Zinshöhe nicht vollumfänglich durch den Ausgleich der kalten Progression abgedeckt wird. Gestützt auf diese Überlegungen ist es deshalb notwendig, eine maximale Prozentgrenze für die Besteuerung der Leibrenten einzuführen. TREUHAND|SUISSE scheint es angemessen, die maximale Besteuerungsgrenze bei 50 % der Leibrenten anzusetzen.

2.2. Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG

Es ist konsequent und richtig, wenn die Höhe von Abzügen im Zusammenhang mit Leibrentenzahlungen an die Höhe der Besteuerung geknüpft wird.

2.3. Bescheinigung und Meldung

Es ist zu begrüessen, wenn Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG vorsieht, dass die Versicherer den Versicherten Bescheinigungen über den steuerbaren Anteil der Leibrenten zustellen. Es ist offensichtlich, dass viele Steuerpflichtigen überfordert wären, den steuerbaren Ertragsanteil einer Leibrente nach den neuen Regelungen selbst zu berechnen. Bei der Ausgestaltung der Bescheinigung ist jedoch darauf zu achten, dass dies mit möglichst wenig Aufwand auf Seiten der Versicherer erfolgen kann. Andernfalls fallen bei den Versicherern weitere Kosten an, welche die Versicherer einpreisen bzw. bei der Überschussbeteiligungen abziehen werden.

Es besteht derzeit im Bereich der Steuergesetzgebung die Tendenz, möglichst viele Kontrollmechanismen einzuführen, selbst wenn dies zu Doppelspurigkeit führt. Ausgehend von der neuen Bestimmung nach Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG, wonach die Versicherer gegenüber den Steuerpflichtigen zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet sind, ist mehr als fraglich, ob parallel dazu noch ein Meldeverfahren von den Versicherern über die ESTV an die Kantonalen Steuerverwaltungen implementiert werden muss – es geht auch einfacher. Die Steuerpflichtigen benötigen die Bescheinigungen, um die Steuererklärung auszufüllen. Wie dies heute beim Lohnausweis der Fall ist, kann gesetzlich vorgeschrieben werden, dass die betreffende Bescheinigung mit der Steuererklärung eingereicht werden muss. Auch auf diesem Weg gelangen die Steuerverwaltungen in den Besitz der notwendigen Informationen für die Besteuerung. Es ist deshalb nicht notwendig, noch zusätzlich ein Meldeverfahren durchzuführen. Der Verzicht auf jährliche Meldungen trägt auch zur Verminderung des administrativen Aufwandes bei. Die Veranlagungsbehörden haben heute schon genügend Meldungen zu verarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Lara Merlin
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2020

VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN ZUM «BUNDESGESETZ ÜBER DIE BESTEUERUNG VON LEIBRENTEN UND ÄHNLICHEN VORSORGEFORMEN»

Stellungnahme SVV

Sehr geehrte Frau Merlin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben betreffend die Eröffnung des erwähnten Vernehmlassungsverfahrens vom 3. April 2020 hinsichtlich der Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

1 Allgemeines und Zusammenfassung

Der SVV begrüsst die Vorlage ausdrücklich. Er weist dabei insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Die Vorlage reduziert die auf das makroökonomische Umfeld (anhaltende Tiefzinsphase) zurückzuführende Überbesteuerung des Ertragsanteils von periodischen Rentenleistungen. Die vorgeschlagene Bestimmung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt die ökonomischen Produktgrundlagen angemessen und führt die Einkommensbesteuerung wieder zu den realen Grundlagen hin. Damit orientiert sich die Vorlage an den bundesgerichtlichen Bedenken hinsichtlich der verfassungsmässigen Ausgestaltung der aktuellen Steuerordnung. Der SVV regt eine Präzisierung des Wortlautes von Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c Ingress DBG an (analog StHG).
- Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Art. 19 VStG wird die vom VStG als Standard vorgesehene Meldung im Bereich der periodischen Leistungen ausgebaut. Damit erfolgt eine qualitative wie quantitative Verbesserung. Dies kommt einem massgeblichen Ausbau der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer im Bereich der betroffenen Verträge gleich, was bei den veranlagenden kantonalen Behörden eine vollständige Automatisierung erlaubt und damit im Veranlagungsverfahren künftig Einsparungen mit sich bringen wird. Der SVV regt in Ziff. 10.3 an, den Wortlaut von Art. 19 Abs. 4 VStG in Bezug auf Datenmeldung am vorgeschlagenen Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG auszurichten und entsprechend zu präzisieren.

- Der SVV vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Auswirkungen der Vernehmlassungsvorlage überschätzt wurden. Eine Analyse des SVV basierend auf einem repräsentativen Versicherungsbestand sowie der seit Ende Juni wieder öffentlich zugänglichen Statistiken der FINMA hat eine Verminderung des Steueraufkommens bei der direkten Bundessteuer von rund CHF 8 Mio. und bei den Kantonssteuern von rund CHF 33 Mio. ergeben (unter Berücksichtigung des Kantonsanteils der direkten Bundessteuer). Die Schätzung SVV ist als konservativ zu beurteilen.

2 Art. 22 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 2 StHG

2.1 Wortlaut Vernehmlassung

«³ Der Ertragsanteil aus Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträgen ist steuerbar.»

2.2 Kommentar SVV

Der SVV begrüsst folgende Punkte:

- Neu erklärt der Gesetzeswortlaut ausdrücklich den «Ertragsanteil» als steuerpflichtig. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass einerseits ausschliesslich dieser «Ertragsanteil» einkommenssteuerpflichtig ist und andererseits, dass es sich bei der Kapitalrückzahlungskomponente um eine einkommenssteuerfreie Vermögensumschichtung handelt.
- Mit der zusätzlichen Aufnahme des Begriffes der «Leibrentenversicherungen» wird der Gesetzeswortlaut unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Historie (DBG sowie Vorgängererlass BdBSt) näher an die Mehrheit der Vertragsverhältnisse herangeführt.

3 Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a Ingress DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a Ingress StHG

3.1 Wortlaut Vernehmlassung

«^{3bis} Für die Berechnung des Ertragsanteils nach Absatz 3 gilt Folgendes:

- Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, hängt die Berechnung wie folgt von der Höhe des auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmten maximalen technischen Zinssatzes (m) im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab:»

3.2 Kommentar SVV

Der SVV begrüsst die Norm und insbesondere die folgenden Punkte:

- Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage unterscheidet die Ertragskomponente im Bereich der garantierten Leistungen (Art. 22 Abs. 3 lit. a DBG; analog StHG) sowie im Bereich der Überschüsse (Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. b DBG; analog StHG). Mit dieser steuersystematischen Unterscheidung orientieren sich die

relevanten einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen an den effektiven Vertragsgrundlagen, die für den Versicherungsnehmer relevant sind.

- Das Abstellen auf den «*maximalen technischen Zinssatz*» gemäss Art. 36 Abs. 1 VAG (aktuell umgesetzt in Art. 121 AVO) ist eine angemessene Lösung, welche administrative Umsetzungsaspekte berücksichtigt (Vorrang einer pauschalierenden Betrachtung zur Bestimmung des Ertragsanteils gegenüber einer vertragsindividuellen Sichtweise).
- Dem Abstellen auf den «maximalen technischen Zinssatz (m) **im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**» ist zuzustimmen, da so die Fristenkongruenz zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz des Lebensversicherers berücksichtigt wird. Auf der Aktivseite der Bilanz werden die Kapitalanlagen bilanziert, welche der Deckung der passivseitig bilanzierten Versicherungsansprüche dienen (u.a. über jeweilige Garantien, technische Zinsen, Überschüsse etc.). Das Abstellen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist insofern sachgerecht, als der Gesetzeswortlaut die versicherungsökonomischen Grundlagen berücksichtigt.
- Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das VAG in der aktuellen Form und damit auch der Art. 36 im Jahr 2006 in Kraft gesetzt wurde. Für die Vertragsjahrgänge vor diesem Zeitpunkt wären die entsprechenden analogen Regelungen bezogen auf die damals gültigen Rahmenbedingungen beizuziehen. Der SVV weist darauf hin, dass bis in die 90er Jahre einheitliche Grundtarife für die gesamte Schweiz zur Anwendung gelangten. Insofern ist die Feststellung des anwendbaren technischen Zinses unter inhaltlichen Gesichtspunkten lösbar.

4 Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a Ziffer 1 DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a Ziffer 1 StHG

4.1 Wortlaut Vernehmlassung

«1. Ist der Zinssatz grösser als null, kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22}-1}{22 \times m \times (1+m)^{23}} \right] \times 100\%.$$

4.2 Kommentar SVV

Der SVV begrüsst die vorgeschlagene Formel zur Bestimmung des einkommenssteuerpflichtigen Ertragsanteils im Bereich der garantierten Leistungen. Die technischen Parameter sind nach Auffassung des SVV für einen «Standardfall» repräsentativ.

5 Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a Ziffer 2 DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a Ziffer 2 StHG

5.1 Wortlaut Vernehmlassung

«2. Ist der Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.»

5.2 Kommentar SVV

Der SVV weist darauf hin, dass die vorliegende Regelung bei einem negativen Zinssatz systematisch zu einer partiellen Einkommensbesteuerung der Kapitalrückzahlungskomponente führt, was gegen das Prinzip einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 BV verstösst. Im Sinne einer praktikablen Lösung unterstützt der SVV die Regelung dennoch, insbesondere unter Berücksichtigung, dass nicht ausgeschlossen ist, dass das Zinsniveau in Zukunft wieder ansteigt.

6 Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. b DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. b StHG

6.1 Wortlaut Vernehmlassung

«b. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht er 70 Prozent dieser Leistungen.»

6.2 Kommentar SVV

Der SVV begrüsst die vorgeschlagene Regelung zur Bestimmung des einkommenssteuerpflichtigen Ertragsanteils für Überschussleistungen, da dies eine angemessene Berücksichtigung der Kostenkomponente ermöglicht.

7 Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. c StHG

7.1 Wortlaut Vernehmlassung

«c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen hängt die Berechnung wie folgt von der Höhe der annualisierten Rendite (r) zehnjähriger Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre ab:

1. Ist die Rendite grösser als null, kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \times r \times (1+r)^{23}} \right] \times 100\%.$$

2. Ist die Rendite negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.»

7.2 Kommentar SVV

Der SVV begrüsst die vorgeschlagene Regelung für Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, stellt diese doch sicher, dass keine wesentlichen Marktverzerrungen auftreten. Aus der Norm geht allerdings der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung des Ertragsanteils nicht hervor, was nach Auffassung des SVV zu präzisieren ist.

7.3 Antrag SVV

Der Zeitpunkt für die Bestimmung des Ertragsanteils sollte aus dem Gesetzeswortlaut direkt ersichtlich sein. Der SVV beantragt daher die Ergänzung des Wortlautes um die Formulierung «im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses» in Anlehnung an Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a DBG (analog StHG):

*«c. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen hängt die Berechnung wie folgt von der Höhe der annualisierten Rendite (r) zehnjähriger Bundesobligationen während des Steuerjahres **im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** und der neun vorangegangenen Jahre ab:»*

8 Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG

8.1 Wortlaut Vernehmlassung

«¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

b. die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3^{bis} Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;»

8.2 Kommentar SVV

Keine Bemerkungen.

9 Art. 127 Abs. 1 lit. c DBG

9.1 Wortlaut Vernehmlassung

«Art. 127 Abs. 1 Bst. c

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

c. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, weisen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 22 Absatz 3^{bis} Buchstabe b aus;»

9.2 Kommentar SVV

Die vorliegende Norm ergänzt die bestehenden Bescheinigungspflichten massgeblich, was bei den Lebensversicherern mit einem Zusatzaufwand verbunden ist. Die betroffenen Lebensversicherer sind bereit, den entsprechenden Mehraufwand auf sich zu nehmen.

10 Art. 19 Abs. 3 und 4 VStG

10.1 Wortlaut Vernehmlassung

«³ Der Versicherer muss der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden.

⁴ Er muss der ESTV die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 unterstehen, innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres melden.»

10.2 Kommentar SVV

Keine Kommentare zu Art. 19 Abs. 3 VStG.

Der vorgeschlagene Art. 19 Abs. 4 VStG bringt einen Ausbau der Meldepflichten mit sich, indem

- die effektiv ausgerichteten Leistungen zu melden sind.
- Eine jährliche Meldung über die in der vorangehenden Steuerperiode erbrachten periodischen Leistungen zu erfolgen hat.

Entgegen der heutigen Rechtslage werden die kantonalen Steuerverwaltungen somit eine Meldung erhalten, welche den effektiven Frankenbetrag der im Vorjahr ausgerichteten periodischen Leistungen ausweist. Damit wird (i) der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer in diesem Bereich massgeblich verbessert und (ii) die kantonalen Steuerverwaltungen im Veranlagungsverfahren entlastet. Letzteres indem die Deklaration des Steuerpflichtigen auf ihre Korrektheit hin zusammen mit der Bescheinigung eindeutig überprüft werden kann.

10.3 Antrag SVV

Gemäss Art. 19 Abs. 4 VStG sind die «*periodischen Leistungen*» zu melden. Damit gibt der Wortlaut vor, dass nur ein Betrag zu melden ist, welcher nicht in garantierte Leistungen sowie Überschüsse zu unterteilen ist. Damit erlaubt die Verrechnungssteuermeldung lediglich eine effiziente Kontrolle des Gesamtbetrages, jedoch nicht der Aufteilung in garantierte Leistung (Besteuerung nach Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a DBG) sowie Überschussanteil (Besteuerung nach Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. b DBG). Aus Sicht des SVV stellt sich daher die Frage, ob der Sicherungszweck der Verrechnungssteuermeldung gemäss Art. 19 Abs. 4 VStG nicht massgeblich verbessert werden könnte, wenn der zu meldende Datensatz auf den vorgeschlagenen Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG ausgerichtet würde. Der SVV regt daher die folgende Ergänzung des Entwurfs an:

Antrag SVV:

«³ Der Versicherer muss der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden.

⁴ Er muss der ESTV die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 unterstehen, **sowie den einkommenssteuerpflichtigen Ertragsanteil** innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres melden.»

11 Finanzielle Auswirkungen

In Abschnitt 3.1 der Erläuterungen werden die finanziellen Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden auf CHF 54 Mio. sowie für den Bund auf CHF 13 Mio. geschätzt. Diese Schätzung ist nach Auffassung des SVV auf Basis der angegebenen Daten nur beschränkt nachvollziehbar. Der SVV ist der Auffassung, dass die Schätzung die finanziellen Auswirkungen zu hoch ansetzt. Die Analysen des SVV unter Beizug eines repräsentativen Rentenversicherungsbestandes haben eine Verminderung der direkten Bundessteuer von 8 Mio. und bei den Kantonen von 33 Mio. ergeben (unter Berücksichtigung des Kantonsanteils der direkten Bundessteuer). Die verminderten Beträge sind insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die seit Ende Juni wieder öffentlich zugänglichen Statistik «Individuelle Vorsorge, Aufteilung zwischen Säule 3a (gebundene Vorsorge) und Säule 3b (freie Vorsorge) (AL18)» der FINMA umfasst sowohl periodische Leistungen als auch Kapitaleistungen aus Rentenversicherungen (Rückkauf und Prämienrückgewähr bei Tod). Die finanziellen Auswirkungen der Reform bei Kapitaleistungen aus Rentenversicherungen sind bedeutend kleiner verglichen mit den Auswirkungen bei periodischen Leistungen. Dies aufgrund des Umstandes, dass bei der Prämienrückgewähr bei Tod sowie bei Rückkäufen, die der Vorsorge dienen, die Steuerberechnung anhand von Art. 38 DBG (bzw. Art. 11 Abs. 3 StHG) erfolgt.
- Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt in Abschnitt 1.2.8 sowie 1.3.3 korrekterweise, dass die Prämienrückgewähr bei Tod im Umfang der Kapitalrückzahlungskomponente gegebenenfalls den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern unterliegt. Da mit der Reform die Kapitalrückzahlungskomponenten ansteigen, werden automatisch Mehrerträge im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern resultieren. Bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen wurde diese mit Mehrertrag verbundene Komponente in Abschnitt 3.1 nicht erwähnt.
- Der analysierte Bestand hat ergeben, dass 90% der periodischen Leistungen auf technischen Zinsen basieren, welche in einem Band zwischen 2 bis 3.75% liegen. Dies führt im Vergleich zu den Annahmen im Vernehmlassungsbericht zu tieferen Ausfällen.
- Der analysierte Bestand hat ergeben, dass 10% der periodischen Leistungen auf technischen Zinsen basieren, welche in einem Band zwischen 0.05% bis 1% liegen. Diese Verträge basieren typischerweise auf Produktkonzepten mit einem vergleichsweise hohen diskretionären Überschussanteil, welcher gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag höher besteuert wird. Ein aus solch tendenziell höheren Überschussanteilen resultierender fiskalischer Mehrertrag (positiver Effekt) wurde in der aufgeführten SVV Schätzung nicht berücksichtigt.
- Die Revision des Art. 19 VStG führt (i) einerseits zu einem Ausbau der Sicherungsfunktion des Verrechnungssteuergesetzes und (ii) andererseits zu administrativen Einsparungen bei den veranlagenden Steuerbehörden. Diese Effekte führen zu Mehreinnahmen respektive einer höheren Verwaltungseffizienz, was ökonomisch «Mehreinnahmen» gleichkommt.

Antrag SVV:

Der SVV ist gerne bereit, den Vertretern der ESTV die vorgenommene Schätzung näher zu erläutern.

Im Hinblick auf das Verfassen der Botschaft sind die finanziellen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen. Die vorliegende Schätzung ist anhand der angebotenen verbesserten Datenlage zu konkretisieren.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen dienlich sind. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder für einen Austausch zur Verfügung.

12 Schlussbemerkung

Der SVV begrüsst die Vorlage, welche die einkommenssteuerliche Behandlung dieser Produktkategorie näher an die ökonomischen Realitäten heranführt. Damit sollten systematische einkommenssteuerliche Überbelastungen verhindert werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Rentenversicherungen mit Einmalprämien von vornherein mit der Stempelabgabe von 2.5% belastet werden. Eine Verbesserung der einkommenssteuerlichen Rahmenbedingungen ist daher dringend notwendig.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter

Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung,
Stellvertretender Direktor



Andreas Parison

Fachverantwortlicher Steuern

An den
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 9. Juli 2020
per Mail/PDF

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
(Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion): Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat SSR dankt dem Eidgenössischen Finanzdepartement für die Anfrage zur Vernehmlassung in Sachen Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion).

Der SSR unterstützt die vom Finanzdepartement vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Von Leibrenten wird heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert. Wie in Ihrem Brief angeführt, ist dies im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Die beantragte Neuregelung flexibilisiert den steuerbaren Ertragsanteil der Leibrenten und passt diesen den jeweiligen Anlagebedingungen an.

Die heutige systematische Überbesteuerung bei Leibrentenleistungen wird damit beseitigt. Dadurch werden bisherige und neue Empfänger bzw. Empfängerinnen solcher Leistungen entlastet. Die Überbesteuerung bei Rückgewähr und bei Rückkauf von Leibrenten-versicherungen wird deutlich gemildert.

Wir unterstützen ebenfalls, dass Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach Verrechnungssteuergesetz neu vom Versicherer jährlich via ESTV den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden, was die Übersicht und Kontrollmöglichkeit der Kantone verbessert.

Hingegen verzichtet der SSR verzichtet auf eine detaillierte Vernehmlassung gemäss Bundesvorlage, vor allem auch weil solche Leibrenten heute als Auslaufmodell betrachtet werden. Für Nicht-Fachpersonen sind die mathematischen Berechnungen auf einem Niveau für Finanzspezialisten, dessen Nachvollzug unsere Möglichkeiten übersteigen.

Der Schweizerische Seniorenrat unterstützt vollumfänglich alle Steuerreduktionen, die für Rentner/innen zu einer Entlastung der Leibrente und ähnlichen Vorsorgeformen führen.

Mit freundlichen Grüssen



Bea Heim
Copräsidentin
Schweizerischer Seniorenrat SSR



Roland Grunder
Copräsident
Schweizerischer Seniorenrat SSR



RENTES GENEVOISES

DIRECTION

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Genève, le 8 juillet 2020

Dossier traité par
Joy Savoini
joy.savoini@rentesgenevoises.ch

Consultation fédérale sur le projet de loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires

Monsieur le Conseiller fédéral,

En référence à la procédure de consultation citée en titre, nous avons le plaisir de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Les Rentes Genevoises sont un établissement d'assurance de droit public dont la mission consiste à promouvoir la prévoyance en servant des rentes à leurs assurés. Elles sont régies par la loi cantonale concernant les Rentes genevoises - Assurance pour la vieillesse du 3 décembre 1992 (ci-après LRG).

En tant qu'établissement de droit public, les Rentes Genevoises sont soumises à la surveillance de l'Etat de Genève qui accorde sa garantie sur les rentes versées (LRG art. 3). Elles ne sont par conséquent pas soumises à la surveillance fédérale précisée dans la loi fédérale sur la surveillance des assurances et mise en œuvre par la FINMA. Elles s'inspirent toutefois des meilleures pratiques en la matière, conformément à l'article 17 du Règlement d'exécution de la loi concernant les Rentes genevoises – Assurance pour la vieillesse (ci-après RRG).

Ainsi et conformément à l'article 11 de la LRG et aux articles 9, 14 et 38 du RRG, les tarifs sont validés par le Conseil d'administration après approbation par un actuaire neutre et indépendant, dont l'expertise technique est notamment reconnue par le titre d'Actuaire ASA et l'agrément en matière de prévoyance professionnelle.

Bien que les Rentes Genevoises ne soient pas formellement sujettes à la loi sur le contrat d'assurance (ci-après LCA), l'article 10 du RRG dispose que la LCA est applicable à titre de droit cantonal supplétif. Les produits d'assurances de rentes viagères conclus auprès des Rentes Genevoises sont donc construits et fonctionnent de la même façon que les produits d'assurances soumis à la LCA. Ils sont ainsi, par analogie, correspondants aux produits décrits en annexe du rapport explicatif concernant la consultation citée en titre.

Dans le cadre de la mise en consultation de la loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyances similaires, les Rentes Genevoises partagent l'idée du Conseil fédéral d'imposer les rentes viagères sur la part de rendement et non plus à un taux unique sur l'intégralité de la rente.

RENTES GENEVOISES

Place du Molard 11
Case postale 3013
1211 Genève 3

T +41 22 817 17 17
F +41 22 817 17 50

info@rentesgenevoises.ch
www.rentesgenevoises.ch

En effet, une part forfaitaire de 40% des rentes viagères de prévoyance libre est actuellement imposée comme rendement, ce qui n'est plus adapté au taux d'intérêt technique appliqué sur de tels produits. Les Rentes Genevoises estiment par ailleurs que cette loi, dans ses intentions, s'applique également aux produits des Rentes Genevoises.

Dans sa formulation actuelle, le projet de loi fédérale sur l'imposition des rentes viagères et des formes de prévoyance similaires soumis à consultation fait systématiquement référence aux rentes viagères soumises à la LCA. Dès lors que pour les Rentes Genevoises, la LCA s'applique comme droit cantonal supplétif, nous partons du principe que cette désignation intègre également les produits commercialisés par les Rentes Genevoises. Toutefois par mesure de clarté et afin d'éviter toute interprétation, nous proposons de préciser explicitement que les règles définies pour les rentes viagères soumises à la LCA sont également étendues aux produits des institutions de droit public cantonal qui appliquent la LCA de façon supplétive, ceci dans le but de préserver la sécurité du droit.

Au vu de ce qui précède, la formulation des articles concernés pourrait être la suivante :

Article 22, alinéa 3bis LIFD

« *3bis* La part de rendement au sens de l'al. 3 est calculée sur la base suivante:

a. Pour les prestations garanties des assurances de rentes viagères qui sont soumises à la loi du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance (LCA) **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, le calcul se fonde comme suit sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt défini selon l'art. 36, al. 1, de la loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances au moment de la conclusion du contrat d'assurance: ...

b. Pour les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères qui sont soumises à la LCA, **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, elle est de 70 %.»

Article 7, alinéa 2bis LHID

« *2bis* La part de rendement au sens de l'al. 2 est calculée sur la base suivante:

a. Pour les prestations garanties des assurances de rentes viagères qui sont soumises à la loi du 2 avril 1908 sur le contrat d'assurance (LCA) **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, le calcul se fonde comme suit sur le niveau maximal du taux technique d'intérêt défini selon l'art. 36, al. 1, de la loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances au moment de la conclusion du contrat d'assurance: ...

b. Pour les prestations excédentaires réalisées sur les assurances de rentes viagères qui sont soumises à la LCA, **ou pour lesquelles la LCA s'applique à titre supplétif**, elle est de 70 %.»

Nous restons bien entendu à votre entière disposition pour préciser ou compléter notre prise de position et vous remercions de la suite que vous y donnerez.

Une copie de ce courrier est envoyée, pour information, à Mme la Conseillère d'Etat Nathalie Fontanet, Cheffe du département des finances et des ressources humaines de Genève, laquelle est chargée par le Conseil d'Etat des relations avec les Rentes Genevoises.

En vous remerciant d'avance de bien vouloir considérer les éléments susmentionnés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.



Bertrand Loze
Secrétaire général



Joy Savoini
Compliance officer

Copie :

- Conseil d'administration des Rentes Genevoises
- Mme Nathalie Fontanet, Cheffe du département des finances et des ressources humaines de Genève

Marc Chuard
Neuackerstrasse 32
8125 Zollikerberg

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zollikerberg, 19. Mai 2020

Vernehmlassung «Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen ein. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehme diese gerne wahr.

Die vorgeschlagene Neuregelung der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen ist sehr vernünftig und kann vorbehaltlos befürwortet werden. Sie hat das Potential den Markt für Leibrentenversicherungen zu reanimieren.

Die Formel für den Ertragsanteil ist pragmatisch, einfach anwendbar und kann gut unterstützt werden. Aus meiner Sicht könnte sie aber (leicht) verbessert werden. Aktuell lautet die Formel wie folgt:

$$EA = 1 - \frac{k|\ddot{a}_{n^i}|}{n} = 1 - \frac{\ddot{a}_{n^i}}{(1+i)^k \cdot n}$$

mit k Aufschubdauer, n erwartete Rentenlaufdauer, \ddot{a} Barwert einer vorschüssigen, jährlichen Rente und i Zinssatz (in dieser Vorlage m oder r). Wie gut im erläuternden Bericht erklärt wird, schlagen Sie $k = 2$ und $n = 22$ vor. Dies ergibt folgende Formel (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a und c E-DBG):

$$EA = 1 - \frac{(1+i)^{22} - 1}{22 \cdot i \cdot (1+i)^{23}}$$

Basis der Annahme für die Aufschubdauer k bildet eine Auswertung eines repräsentativen Schweizer Rentenversicherungsbestandes. Selbstverständlich traue ich dieser Zahl. Ich bin aber der Meinung, dass die Zahl k (die Aufschubdauer) für die Berechnung des Ertragsanteils irrelevant ist. Die Zahl k hätte eine Bedeutung für die Berechnung des Ertragsanteils, falls die Basis für die Berechnung die Einmalprämie oder die Summe der bezahlten periodischen Prämien sind. Dem ist aber nicht so. Die Basis ist nur die ausbezahlte Rente. Der Ertragsanteil einer ausbezahlten Rente (in Funktion dieser Rente) ist unabhängig von der Aufschubdauer vor dem Beginn der Rentenzahlung. Auf die Aufschubdauer soll in der Formel vom Ertragsanteil verzichtet werden. Die Zahl k kann also von 2 auf 0 reduziert werden.

Ein weiterer Grund für den Verzicht der Zahl $k = 2$ ist die vorgeschlagene Neuregelung für die Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG). Bei Leibrenten- und Verpfändungsverträgen macht die Aufschubdauer $k = 2$ keinen Sinn. Dass die Formel für den Ertragsanteil bei Leibrentenversicherungen und bei Leibrentenverträgen identisch ist, ist dafür wiederum sehr sinnvoll.

Mit den Zahlen $k = 0$ und $n = 22$ wird die Formel des Ertragsanteils zu folgender:

$$EA = 1 - \frac{(1+i)^{22} - 1}{22 \cdot i \cdot (1+i)^{21}}$$

Um die Terminologie im erläuternden Bericht zu behalten, muss i bei den Leibrentenversicherungen (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. a E-DBG) durch m und bei den ausländischen Leibrentenversicherungen, Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (Art. 22 Abs. 3^{bis} Bst. c E-DBG) durch r ersetzt werden.

Hier noch einen Vergleich des Ertragsanteils nach der beiden Formel mit unterschiedlichen Zinssätzen:

Formel der Vorlage								
$(k = 2, n = 22)$								
Zinssatz:	0.00%	0.05%	0.44%	0.50%	1.00%	1.50%	2.00%	3.00%
Ertragsanteil:	0.00%	0.62%	5.30%	6.00%	11.52%	16.61%	21.31%	29.67%
Mein Vorschlag								
$(k = 0, n = 22)$								
Zinssatz:	0.00%	0.05%	0.44%	0.50%	1.00%	1.50%	2.00%	3.00%
Ertragsanteil:	0.00%	0.52%	4.47%	5.05%	9.74%	14.09%	18.13%	25.39%

Wie in der obigen Tabelle erläutert, sind die Unterschiede gering (weniger als 100 bp bei tiefen Zinsen).

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme meiner Stellungnahme und die Berücksichtigung meines Anliegens im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse



Marc Chuard